

Berliner Anwaltsblatt

HEFT 3/2016 MÄRZ 65. JAHRGANG

THEMA

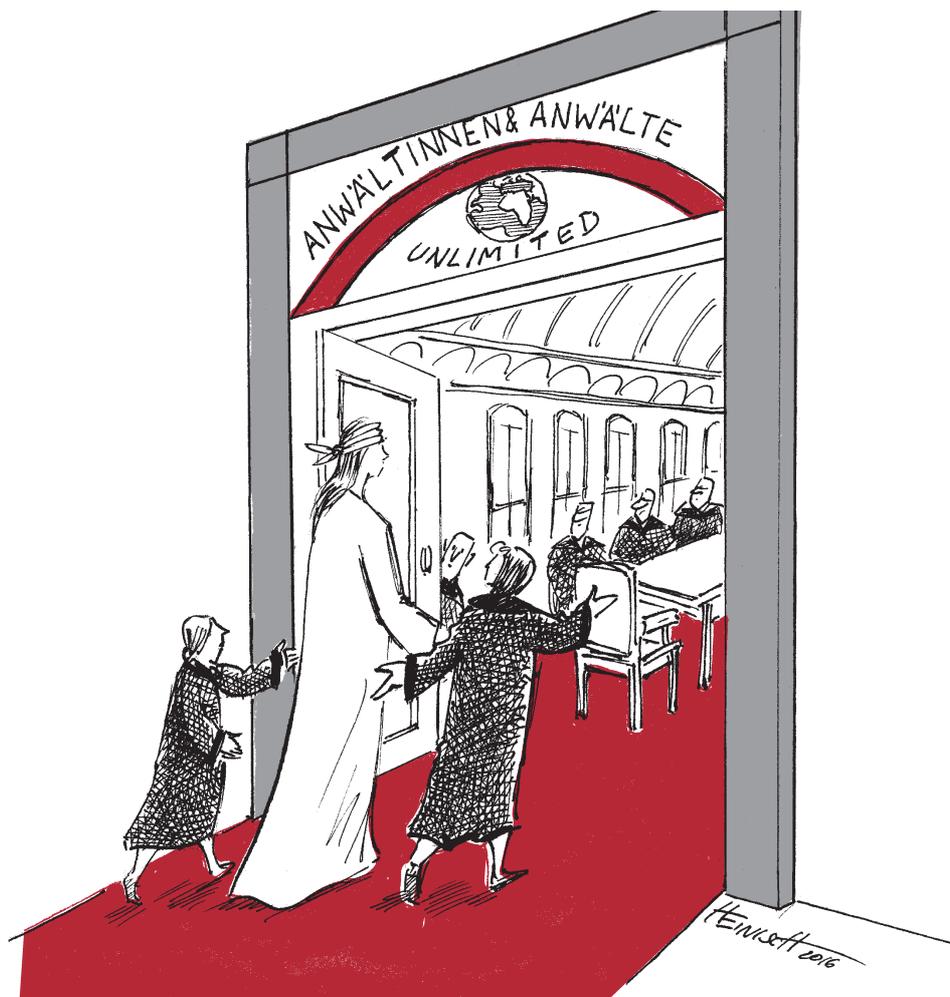
Nein heißt Nein?
Sexualstrafrecht

THEMA

Quote in
Führung

FORUM

Ausbildung für die rechtlich
akzentuierten Berufe in Berlin



Unsere Frau für die Leitungsfunktion

3. Deutscher IT-Rechtstag 2016

28. bis 29. April 2016 in Berlin



Die DAV-Arbeitsgemeinschaft IT-Recht (davit) und die Deutsche**Anwalt**-Akademie bieten mit dem Deutschen IT-Rechtstag ein Forum für den fachlichen Austausch rund um das Informationstechnologierecht. Angesprochen sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, insbesondere Fachanwältinnen und Fachanwälte für IT-Recht, Juristen aus Unternehmen, Ministerien und Verbänden sowie IT-Verantwortliche.

Vorträge

Donnerstag, 28. April 2016

- Digitaler Binnenmarkt: Bericht Stand des Arbeits- und Entwicklungsprogramms
- Datenschutz-Grundverordnung
- Podiumsdiskussion: Digitale Innovation Made in Germany
Überregulierung in der IT – Können wir uns noch bewegen?

Von 18.30 Uhr bis 19.30 Uhr findet die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft IT-Recht des DAV statt.

Freitag, 29. April 2016

- Rechtswahl nach ROM-I VO in Verbraucherverträgen
Länderberichte zu unabdingbaren verbraucherschützenden Regelungen
- EVB-IT: Update und Ausblick
- Zivile Nutzung von Drohnen
- Flexibler Personaleinsatz im IT-Umfeld
- Cybersecurity:
Technische Voraussetzungen der „Maßnahme“ nach § 13 VII TMG

Rahmenprogramm, Donnerstag, 28. April 2016

IT-Rechtsabend in der Puro Sky Lounge mit Getränken und Flying Buffet

Termin und Tagungsort

Do., 28. April 2016, 13.00 Uhr bis **Fr., 29. April 2016**, 17.00 Uhr
(10 Vortragsstunden)

Berlin · Pestana Hotel Berlin-Tiergarten

Gebühr

450,- EUR Mitglieder davit, FORUM Junge Anwaltschaft,
Berliner Anwaltsverein e. V.
495,- EUR Nichtmitglieder
185,- EUR Teilnahme nur am Donnerstag (28. April 2016)
zzgl. gesetzl. USt.

Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins melden sich bitte per E-Mail mit dem Stichwort „BAV-IT16“ an. Die E-Mail senden Sie bitte an quest@anwaltakademie.de.

Die Veranstalter danken für die Unterstützung der Zeitschriften „Computer und Recht“ und „IT-Rechts-Berater“ (Otto Schmidt Verlag) sowie der Zeitschriften MMR (MultiMedia und Recht) und ZD (Zeitschrift für Datenschutz)/Beck Verlag.

Wir danken auch dem Berliner Anwaltsverein.

Ihre Ansprechpartnerin: Mareen Quest · Fon 030 / 726153-127 · Fax 030 / 726153-111
quest@anwaltakademie.de · Deutsche**Anwalt**Akademie GmbH · Littenstraße 11 ·
10179 Berlin · www.anwaltakademie.de

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



Das im öffentlich zugänglichen Bereich seines Facebook-Accounts zugängliche Foto wirkt sehr entspannt und offenbart auf den ersten Blick nicht den Zündstoff, den es für den Betroffenen – und für die Rechtspflege – enthält. Da sitzt ein Mann mittleren Alters auf einer Terrasse, salopp gekleidet, ein Bierglas in der Hand. Das alles wäre nicht bemerkenswert, wenn es sich bei dem Aufgenommenen nicht um den Vorsitzenden Richter der 2. Strafkammer des Landgerichts Rostocks handelte, dessen T-Shirt mit der Aufschrift „Wir geben Ihrer Zukunft ein Zuhause: JVA“ bedruckt ist.

Doch damit nicht genug: Auf derselben Facebook-Seite hatte der Richter noch vermerkt: „2. Große Strafkammer bei Landgericht Rostock.“ Im Kommentarbereich fand sich ein Eintrag des Vorsitzenden, der lautete: „Das ist mein ‚Wenn Du raus kommst, bin ich in Rente‘-Blick.“ Dieser Eintrag wurde von einem Benutzer mit den Worten: „... sprach der schwedische Gardinen-Verkäufer! :-))“ kommentiert, was wiederum von zwei Personen, darunter der Vorsitzende, „geliked“ wurde.

Der 3. Strafsenat des BGH zeigte für diese Art „humorvoller“ Selbstinszenierung kein Verständnis. Er hielt das wegen des Internetauftritts gestellte Ablehnungsgesuch eines Verteidigers wegen Besorgnis der Befangenheit für begründet. Der Internetauftritt sei „insgesamt mit der gebotenen Haltung der Unvoreingenommenheit eines im Bereich des Strafrechts tätigen Richters nicht zu vereinbaren“. Der Inhalt der öffentlich und somit auch für jeden Verfahrensbeteiligten zugänglichen Facebook-Seite dokumentiere „eindeutig eine innere Haltung des Vorsitzenden, die bei verständiger Betrachtung besorgen lässt, dieser beurteile die von ihm zu bearbeitenden Strafverfahren nicht objektiv, sondern habe Spaß an der Verhängung hoher Strafen und mache sich über den Angeklagten lustig“.

Der Fall gibt Anlass, ihn nicht als „Einzelfall“ ad acta zu legen. Er sollte in mehrfacher Hinsicht zu denken geben.

Rechtlich ist bemerkenswert, dass der BGH keinen engeren Zusammenhang mit dem konkreten Strafverfahren für erforderlich gehalten hat. Es sei ausreichend, dass die Facebook-Seite einen eindeutigen Hinweis auf die berufliche Tätigkeit des Vorsitzenden enthalten habe und insoweit nicht lediglich dessen persönliche Verhältnisse betreffe. Die gerügte „innere Haltung“ des Vorsitzenden betrifft daher keinen Einzelfall, die Gründe für den Zweifel an der Unparteilichkeit des Richters erstrecken sich vielmehr grundsätzlich auf alle Verfahren, an denen er beteiligt ist.

Das Landgericht musste darauf reagieren und ließ durch eine Sprecherin des Gerichts verkünden: „Es steht jetzt natürlich jedem Angeklagten frei, einen Befangenheitsantrag zu stellen.“ Das heiße aber nicht, dass dieser auch begründet sei. Stellt sich die Frage: Warum eigentlich nicht?

Aus Justizkreisen war zu hören, dass der Fall keine dienstrechtlichen Folgen haben müsse. Der Richter sei für eine seriöse und sachliche Vorgehensweise bekannt. (Anmerkung: Darf man das nicht ohnehin voraussetzen?) Durch die öffentliche Wahrnehmung sei er bereits hinreichend gestraft. Der Fall sei eher unter der Rubrik „Skurriles“ zu verbuchen.

In der Tat wird jeder, der sich aktiv in den sozialen Netzwerken bewegt, viel „Skurriles“ finden. Das heißt aber nicht, dass sich daraus keine rechtlichen Folgen ergeben können. Facebook und Co. sind kein rechtsfreier Raum. Das werden nicht nur Richter zukünftig beherzigen müssen. Man muss daher kein Prophet sein, um vorherzusehen, dass auch die Frage, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen die Verbundenheit über soziale Netzwerke berechnete Zweifel an der richterlichen Neutralität im Einzelfall begründen kann, zukünftig verstärkt diskutiert werden wird.

Ihr

Uwe Freyschmidt

Herausgeber:

Berliner Anwaltsverein e.V.
Littenstr. 11, 10179 Berlin
Telefon (030) 251 38 46, Fax (030) 251 32 63
E-Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de
www.berliner-anwaltsverein.de

Redaktionsanschrift:

Littenstr. 11, 10179 Berlin
Telefon (030) 251 38 46, Fax (030) 251 32 63
E-Mail: redaktion@berliner-anwaltsblatt.de
www.berliner-anwaltsverein.de

Redaktionsleitung:

Dr. Astrid Auer-Reinsdorff

Redaktion:

Christian Christiani, German von Blumenthal, Thomas Röth,
Gregor Samimi, Amrei Viola Wienen, Dr. Eckart Yersin

Redaktionsassistentz:

Janina Lücke
E-Mail: redaktionsassistentz@berliner-anwaltsblatt.de
www.lektorat-luecke.de

**Verantwortlich für Mitteilungen
der Notarkammer Berlin:**

Elke Holthausen-Dux
Notarkammer Berlin
Littenstraße 10, 10179 Berlin
Telefon (030) 24 62 90-0, Fax (030) 24 62 90-25
E-Mail: info@notarkammer-berlin.de
www.berliner-notarkammer.de

**Verantwortlich für Mitteilungen
des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin:**

Dr. Vera von Doetinchem
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin
Walter-Benjamin-Platz 6, 10629 Berlin

Verantwortlich für alle anderen Rubriken:

Christian Christiani
Littenstr. 11, 10179 Berlin
Telefon (030) 251 38 46, Fax (030) 251 32 63
E-Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de

Verantwortlich für Anzeigen:

Peter Gesellius
Baseler Straße 80, 12205 Berlin
Telefon (030) 833 70 87, Fax (030) 833 91 25
E-Mail: cb-verlag@t-online.de
www.cb-verlag.de

**Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 21 vom 01.01.2015.
Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonates.**

Zeichnungen:

Philipp Heinisch
Dortmunder Str. 12, 10555 Berlin
Telefon (030) 827 041 63, Fax (030) 827 041 64
E-Mail: philipp.heinisch@t-online.de
www.kunstundjustiz.de

Verlag:

Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich
im CB-Verlag Carl-Boldt
Baseler Str. 80, 12205 Berlin,
Telefon (030) 833 70 87, Fax (030) 833 91 25
E-Mail: cb-verlag@t-online.de
www.cb-verlag.de

Bezugspreis im Jahresabo 90 Euro, Einzelheft 10 Euro.

Druck:

Globus-Druck GmbH & Co. Print KG, 12205 Berlin
Telefon (030) 614 20 17, Fax (030) 614 70 39
E-Mail: globus-druck@t-online.de

Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonats.

TITELTHEMA

Nein heißt Nein?
Zur geplanten Reform
des Sexualstrafrechts 53

„Die Verschärfung des Sexualstrafrechts:
Ein rechtlich komplexes und gesellschaftlich
sehr sensibles Thema“
Interview mit Dr. Jan-Marco Luczak, MdB
und stellvertretender Vorsitzender des
Ausschusses für Recht und
Verbraucherschutz im Bundestag 54

1 Jahr Frauenquote: Bestandsaufnahme .. 56

AKTUELL

Was tut der DAV-Genderausschuss? 59

Engagement der
Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen
auf dem DAT in Berlin 60

Internationaler Frauentag
(International Women's Day)
oder Weltfrauentag 61

Syndikusgesetz: Ausschlussfrist
1. April 2016 für Altfälle beachten 61

FAQ-Liste der AG Syndikusanwälte 62

Syndikus:
Verwaltungshinweise der DRV Bund –
Ausschlussfrist beachten! 62

Neues Familiengericht 62

Stellungnahme des DAV zum
Referentenentwurf des BMJV –
Entwurf eines Gesetzes zur
Änderung des Strafgesetzbuches –
Verbesserung des Schutzes der
sexuellen Selbstbestimmung 62

31. März 2016 – Frist Meldung zur
Künstlersozialkasse 2015 63

DAV Jura-Slam 2016: Sprecht Recht! 63

DAV-Stellenbörse 63

BERLINER ANWALTSVEREIN

Überragendes Engagement
der Berliner Anwaltschaft
für minderjährige Flüchtlinge 64

Irgendwie stört jeder im deutschen
Internet – Arbeitskreis IT-Recht 2016 66

Schiedsgerichtsbarkeit im Erbrecht –
Veranstaltung des Arbeitskreises Erbrecht
am 06.04.2016 66

Mediation im Erbrecht 67

„Geselligkeit als Instrument
großer Politik“
10 Jahre Dinner Speech beim
Berliner Anwaltsessen 67

URTEILE

Aktuelle Urteile 69

WISSEN

Rechtssicher Scannen
in der Anwaltskanzlei 70

Die digitale Anwaltskanzlei –
was muss ein Scanner alles können? 72

FORUM

„Die Situation für die Schulen
ist problematisch“
Interview mit
Oberstudiendirektor Jens Fischer 73

Tania Kambouris „Deutschland im Blaulicht –
Notruf einer Polizistin“ 78

Güterichtertag am 28. Januar 2016 79

PERSONALIA

RA Eva Schriever neu in der
DAV-Hauptgeschäftsführung 80

RA Wienen und RA Röth
neue BAB-Redaktionsmitglieder 80

BUCHBESPRECHUNGEN 81

TERMINE 85

INSERATE 87

BEILAGENHINWEIS

Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der
Firma **Juristische Fachseminare**, Bonn, bei.
Wir bitten um freundliche Beachtung.



Berliner Anwaltsverein e.V.

Berliner Anwaltsverein e.V.
Littenstraße 11 | 10179 Berlin

per Fax: 030 - 251 32 63

Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum Berliner Anwaltsverein e.V.

Name, Vorname: _____

Kanzlei: _____

selbständig angestellt

Straße / PLZ / Ort: _____

Telefon / Telefax: _____

E-Mail: _____

Geburtsdatum: _____ Zulassungsdatum: _____

Ort / Datum / Unterschrift

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE87BAV00000892840

Mandatsreferenz: entspricht der DAV-Mitgliedsnummer, die Ihnen separat mitgeteilt wird.

Ich ermächtige den Berliner Anwaltsverein e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem Berliner Anwaltsverein e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname / Name (Kontoinhaber): _____

Kreditinstitut (Name / BIC): _____ | _____

IBAN: DE__|_ ___|____|____|____|__

Ort / Datum / Unterschrift

NEIN HEISST NEIN? ZUR GEPLANTEN REFORM DES SEXUALSTRAFRECHTS



RA Dr. Tobias Lubitz

Die vorgesehenen Neuerungen im Sexualstrafrecht fügen sich ein in eine lange Reihe von Ausweitungen und Verschärfungen, welche die Gesetzgebung der letzten zwanzig Jahre im dreizehnten Abschnitt des Strafgesetzbuches prägen.

„Schutzlücken“ u.a. im Bereich der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung sollen geschlossen werden und Verhaltensweisen, die man bislang allenfalls außerhalb des Sexualstrafrechts (etwa über §§ 185, 240 StGB) sanktionieren konnte, sollen im dreizehnten Abschnitt normiert werden, indem insbesondere § 179 StGB als „Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung besonderer Umstände“ neugefasst wird.¹

Zwei geplante Änderungen fallen besonders ins Auge. Interessant sind sie bereits insofern, als nicht lediglich Strafmaßerhöhungen vorliegen, deren Wirksamkeit nicht belegt ist, sondern tatsächlich Fälle, welche bislang nicht als strafbar galten oder ggf. notdürftig unter den Tatbestand der Beleidigung subsumiert wurden, künftig im Rahmen der §§ 174 ff. StGB sanktioniert werden sollen.

So soll künftig u.a. bestraft werden, „wer [...] unter Ausnutzung einer Lage, in der eine andere Person [...] aufgrund der überraschenden Begehung der Tat zum Widerstand unfähig ist, sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt [...]“. Bzgl. dieser Variante („Grabschen“) wird ein Normierungsbedarf postuliert, da nach geltendem Recht bei überraschenden belästigenden Verhaltensweisen der Tatbestand der Nötigung typischerweise ausscheidet und eine Beleidigung häufig in der Praxis ebenfalls an dem selbständig beleidigenden Charakter scheitert. Die geplante Neuerung überrascht mit drastischem Strafmaß: Als Regelstrafrahmen für das „Grabschen“ sind sechs Monate bis zehn Jahre Freiheitsstrafe vorgesehen. Dies entspricht dem Strafrahmen des sexuellen Missbrauchs von Kindern oder der gefährlichen Körperverletzung.

Zweitens soll die Vornahme sexueller Handlungen unter Ausnutzung einer Lage, in der eine andere Person im Falle ihres Widerstandes ein empfindliches Übel befürchtet, hingegen nunmehr Fälle unter Strafe stellen, in

welchen Übel abseits von Gewalt (etwa Verlust des Arbeitsplatzes) befürchtet werden, sowie vor allem solche Fälle erfassen, in denen eine Person sich vor Angst schlicht nicht wehrt, weswegen mangels Nötigungsmittel eine sexuelle Nötigung nicht vorliegt. Die vom Gesetzgeber erhoffte Erfassung letzterer Fälle durch die Änderung der sexuellen Nötigung im Jahr 1998 (§ 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB) scheiterte wenigstens teilweise, da die Rechtsprechung aufgrund des hohen Strafmaßes bei § 177 Abs. 1 und 2 StGB eine restriktive Auslegung vornahm sowie stets eine objektiv schutzlose Lage gegeben sein muss.

Dieser Reformteil ist besonders interessant und wird unter dem irreführenden Schlagwort „Nein heißt Nein“ diskutiert. Zunächst darf festgestellt werden, dass die Vorschrift eine Verhaltensweise unter Strafe stellt, welche viele als bereits jetzt strafbar vermutet hätten. Schildert man Studierenden die Fallkonstellation, A möchte keinen Geschlechtsverkehr mit B haben, B zieht dennoch A, die weint und ihn bittet aufzuhören, die Kleidung aus und vollzieht mit ihr ungeschützten Geschlechtsverkehr, so sind sämtliche Studierende – vor tiefergehendem Studium des § 177 StGB – der Auffassung, dies sei „eine Vergewaltigung“, also ein besonders schwerer Fall der sexuellen Nötigung gemäß § 177 Abs. 1, 2 StGB, was indes mangels Nötigungsmittel falsch ist. Eine sexuelle Nötigung bzw. Vergewaltigung liegt nach bislang geltendem Recht nicht vor, da eben keine Gewalt, keine qualifizierte Drohung oder keine objektiv schutzlose Lage gegeben ist.

Allerdings zeigt das soeben gewählte Beispiel bereits Widersprüche in der Zielvorstellung der Reform bzgl. der voraussichtlichen neuen Vorschrift auf: Es wird weiterhin Fälle geben, welche trotz empfundener Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung nicht unter die Vorschrift fallen (bspw. wenn das Opfer derart geschockt oder gelähmt vor Angst ist, dass gar keine erkennbare Äußerung erfolgt und entsprechend kein bewusstes Ausnutzen des Täters vorliegt).

Außerdem drohen erhebliche Beweisprobleme. Das Opfer muss nach der Entwurfsregelung subjektiv ein empfindliches Übel befürchten. Der objektive Tatbestand erfordert ein „Ausnutzen“ dieses inneren Umstandes des Opfers durch den Täter. Der Täter muss zur Erfüllung des Ausnutzens selbst subjektiv das subjektive Merkmal des Opfers erkennen. Hier kommt viel neue Arbeit auf die mit der Materie befassten Anwaltskolleg*innen zu.

Vertreter*innen verschiedener Gruppen geht die geplante Reform nicht weit genug. So wird schon länger gefordert, einen Grundtatbestand einzuführen, welcher die Vornahme sexueller Handlungen ohne Einwilligung grundsätzlich unter Strafe stellt, also keine weiteren Nötigungsmittel oder sonstige Voraussetzungen verlangt.

¹ Zum Stand des Gesetzgebungsverfahrens s. Interview mit dem Stellvertreter des Rechtsausschusses auf S. 54–55 in diesem Heft; bislang liegt ein Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz aus

Juli 2015 vor, welcher die Ressortabstimmung bereits ohne Änderung durchlaufen hat.

Nur dann gelte wirklich „Nein heißt Nein“. Zur Begründung wird auf den umfassenden Schutz verwiesen sowie auf die Europarechtlichen Vorgaben (Istanbul-Konvention aus dem Jahr 2011), welche umfassend umgesetzt werden müssten. Vertreter*innen der Rechtswissenschaft weisen darauf hin, dass kurz aufeinanderfolgende Tatbestandsänderungen zu Fehlern in der Rechtsanwendung führen können: Immerhin wird die „große Reform“ des Sexualstrafrechts derzeit im BMJV geprüft, während die hier erläuterte kleine Reform noch nicht einmal das parlamentarische Verfahren durchlaufen hat.

Von Vertreter*innen der Justiz hört man, die Europäischen Vorgaben seien bereits umgesetzt. Entscheidend sei vielmehr, dass die geltenden Vorschriften des Sexualstrafrechts in der Praxis richtig angewandt werden müssten. Thomas Fischer wies daraufhin, der Begriff der „Schutzlücke“, welche eine Reform nach der anderen begründen solle, sei problematisch, da das Strafgesetz als ul-

tima ratio per se nicht alles unter Strafe stelle und lückenhaft sein müsse.

Insgesamt stellt sich die Frage, ob Opfern, welche gerade im Sexualstrafrecht unter dem Verfahren besonders leiden, mit einer Vorschrift gedient ist, welche mit einer zweistufigen subjektiven Voraussetzung zu erheblichen Problemen bei der strafjustiziellen Aufarbeitung und einer möglicherweise hohen Zahl an Einstellungen/Freisprüchen führen wird. Verbände weisen auch darauf hin, dass es Opfern oft eher darum gehe, aus der Situation zu kommen, von dem Täter wegzukommen, und wünschen sich mehr finanzielle Unterstützung für ihre Arbeit. Dies würde aber freilich mehr kosten als eine Gesetzesänderung.

Man darf gespannt sein, ob die Regelungen, wie bislang im Entwurf geplant, Gesetz werden.

Dr. Tobias Lubitz, Rechtsanwalt und Strafverteidiger in Berlin, Kanzlei Lubitz, www.kanzlei-lubitz.de, sowie Dozent an der HWR Berlin für Gewaltkriminalität und an der FU Berlin für Kriminologie.

„DIE VERSCHÄRFUNG DES SEXUALSTRAFRECHTS: EIN RECHTLICH KOMPLEXES UND GESELLSCHAFTLICH SEHR SENSIBLES THEMA“

Interview mit Dr. Jan-Marco Luczak, MdB und stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz im Bundestag

Am 17.02.2016 waren Rechtsanwalt Dr. Tobias Lubitz und Rechtsanwalt Thomas Röth bei dem Berliner Kollegen und Bundestagsabgeordneten Dr. Jan-Marco Luczak (CDU) und haben über die anstehenden Änderungen im Sexualstrafrecht gesprochen. Luczak ist als stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz damit befasst. Er empfing die Gesprächspartner in seinem Bundestagsbüro Unter den Linden 71.

Zu den anstehenden Änderungen führte Luczak aus, dass bereits im Koalitionsvertrag der großen Koalition in dieser Legislaturperiode Änderungen im Sexualstrafrecht vereinbart worden waren. Justizminister Heiko Maas (SPD) hatte einen Prüfauftrag an die Länder gesandt und im Juli 2015 einen Referentenentwurf vorgelegt. Derzeit sind 52 Verbände aufgefordert, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Basierend darauf erarbeitet das Ministerium in den nächsten Monaten einen Kabinettsentwurf. Dieser wird dann im Kabinett vorgelegt und an das Parlament weitergeleitet. „Die Verschärfung des Sexualstrafrechts ist ein rechtlich komplexes und gesellschaftlich sehr sensibles Thema, deshalb wird sich das Parlament damit intensiv befassen“, betonte Luczak.

Die von Justizminister Maas eingesetzte Expertenkommission zu einer möglichen großen Reform des Sexualstrafrechts wird ihren Bericht voraussichtlich erst im Sommer 2016 vorlegen. Inwieweit Vorschläge dieses Berichts noch in das laufende Gesetzgebungsverfahren einfließen, sei derzeit nicht absehbar, so Luczak. Die Ergeb-



Thomas Röth und Dr. Tobias Lubitz mit Dr. Jan-Marco Luczak (v.l.n.r.)

nisse des Berichts abzuwarten, würde das ganze Gesetzgebungsverfahren erheblich verzögern. Seiner Ansicht nach sollten die wichtigsten Änderungen im Gesetz aber möglichst noch in diesem Jahr verabschiedet werden. „Das sexuelle Selbstbestimmungsrecht wird im StGB leider nur lückenhaft geschützt. Das zeigen viele Urteile der letzten Jahre. Es gibt also Handlungsbedarf. Diese wichtige Reform wollen wir nicht bis zur nächsten Legislaturperiode aufschieben“, erklärte Luczak.

Der Referentenentwurf des Ministeriums sei der ausgewogene Versuch, einerseits Schutzlücken zu schließen und andererseits Beweisschwierigkeiten zu vermeiden. „Das politische Ziel der Reform des Sexualstrafrechts ist ganz klar: Nein heißt nein!“, so Luczak. Jede sexuelle

Handlung gegen den Willen einer Person müsse unter Strafe gestellt werden. Es sei aber nicht ganz einfach, diesen Grundsatz auch rechtlich sauber umzusetzen, betonte Luczak. Er verwies darauf, dass es auch Juristen gebe, die die bestehende Rechtslage im Sexualstrafrecht als ausreichend erachten. Defizite seien demnach in einigen Fällen weniger normativ, sondern in der Rechtsanwendung zu suchen.

Anschließend wurde mit Luczak der derzeitige Entwurf zu § 179 Abs. 1 Nr. 3 StGB im Detail diskutiert. Danach soll jemand mit einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren bestraft werden, der „unter Ausnutzung einer Lage, in der eine andere Person im Falle ihres Widerstandes ein empfindliches Übel befürchtet, sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder an sich von dieser Person vornehmen lässt“. Diskutiert wurde, inwieweit die Tatbestandsvoraussetzungen äußerst schwer zu prüfen sein werden. Der Täter müsse objektiv eine Lage ausnutzen und dabei subjektiv ein wiederum subjektives Merkmal des Opfers mit einbeziehen – die Furcht vor einem empfindlichen Übel. Luczak, Röth und Lubitz waren sich einig darin, dass dies in der Praxis in einigen Fällen schwierig zu beweisen sein könnte. Diesen Aspekt müsse sich der Gesetzgeber bei der konkreten Ausgestaltung der Norm deshalb genau anschauen. Die Verschärfung der Norm dürfe nicht zu einem Einfallstor für falsche Verdächtigungen werden, so Luczak.

Das Strafmaß des geplanten § 179 Abs. 1 StGB hält Luczak für angemessen. Die Norm sieht eine Strafe von

6 Monaten bis zu 10 Jahren vor, wer unter Ausnutzung einer Lage, in der eine andere Person aufgrund der überraschenden Begehung der Tat zum Widerstand unfähig ist, sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt. Diese Strafandrohung entspricht dem Strafmaß des sexuellen Missbrauchs von Kindern oder bei gefährlicher Körperverletzung.

Luczak hofft, dass dem Bundestag auf Grundlage des Entwurfs bis zum Sommer 2016 ein Gesetzentwurf vorliege. „Es gibt gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Wir müssen die Schutzlücken so schnell wie möglich schließen“, sagte Luczak.

Wir danken Herrn Dr. Luczak für das angenehme Gespräch und wünschen eine tiefeschürfende Diskussion zu dem Thema im Rechtsausschuss.

Thomas Röth, Fachanwalt für Strafrecht,
Richter am Amtsgericht sowie Sprecher des AK Strafrecht beim BAV,
Kanzlei Liebert & Röth, www.liebert-roeth.de.

Siehe hierzu auch die DAV-Stellungnahme SN 11/16: Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung: Der DAV-Strafrechtsausschuss sieht durchaus Anlass zu einer wohlüberlegten grundlegenden Reform des Sexualstrafrechts. Er erhebt jedoch Bedenken gegen einige beabsichtigte Regelungen.

Stellungnahmen vom 02.03.2016,
<http://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-11-16-verbesserung-des-schutzes-der-sexuellen-selbstbestimmung>.

(Anmerkung der Redaktion)

DMP

DETEKTEI



ERMITTLUNGEN

- | Anschriften- und Personenermittlungen
- | Pfändungsmöglichkeiten
- | Kontoermittlungen
- | Vermögensaufstellungen
- | Beweis- und Informationsbeschaffung

OBSERVATIONEN

- | Fehlverhalten in der Partnerschaft
- | Mitarbeiterüberprüfung
- | Unterhaltsangelegenheiten
- | GPS-Überwachung
- | Beweissicherung

Der hohe Qualitäts- und Abwicklungsstandard sowie die innovativen Vorgehensweisen der DMP Detektei wurden nach der strengen, international gültigen Norm ISO 9001 vom TÜV Rheinland zertifiziert und ausgezeichnet.



Berlin

Kurfürstendamm 52
10707 Berlin
Fon +49(0)30 · 311 74 73 0
Fax +49(0)30 · 311 74 73 30

Hamburg

Valentinskamp 24
20354 Hamburg
Fon +49(0)40 · 31 11 29 03
Fax +49(0)40 · 31 11 22 00

München

Maximilianstraße 35a
80539 München
Fon +49(0)89 · 24 21 84 72
Fax +49(0)89 · 24 21 82 00

1 JAHR FRAUENQUOTE: BESTANDSAUFNAHME



RA Dr. Barbara Mayer

Vor ziemlich genau einem Jahr, am 6. März 2015, hat der Bundestag das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst beschlossen.¹ Herzstück war und ist die Einführung einer festen Geschlechterquote von 30 % für die Aufsichtsräte von börsennotierten, mitbestimmten Unternehmen.² Dem Beschluss waren eine rechtlich unverbindliche Selbstverpflichtung der Wirtschaft mit wenig Resonanz und etliche Jahre erbitterter Auseinandersetzungen vorausgegangen. Auch der DAV hatte sich in dieser Diskussion positioniert: als Befürworter der Quote. Die Bundestagswahl 2013 und die große Koalition von CDU/CSU und SPD haben dann den Durchbruch ermöglicht.³ Ob die Einführung einer Frauenquote in ihrer politischen Tragweite vergleichbar ist mit der Einführung des Frauenwahlrechts, mag bezweifelt werden. Dennoch war der 6. März 2015 zweifellos aber ein wichtiger Schritt in Richtung echter Gleichberechtigung von Männern und Frauen. Ein Jahr danach ist es Zeit für eine erste Bestandsaufnahme.

FESTE GESCHLECHTERQUOTE IN AUFSICHTSRÄTEN

Seit dem 1. Januar 2016 müssen dem Aufsichtsrat von Unternehmen, die börsennotiert und paritätisch mitbestimmt sind, jeweils mindestens 30 % Männer und Frauen angehören. Wird ein Mann gewählt, obwohl die Quote von 30 % Frauen noch nicht erreicht ist, ist die Wahl nichtig. Der Stuhl im Aufsichtsrat bleibt leer.⁴ Dabei werden Anteilseigner- und Arbeitnehmer-Vertreter einheitlich betrachtet (Prinzip der Gesamterfüllung).⁵ Jede Seite hat indes das Recht, vor einer bei ihr anstehenden Wahl diesem Prinzip zu widersprechen. Dann muss jede Seite für sich die 30%-Quote erfüllen (Getrennterfüllung).⁶

Dass der Staat sich in dieser Weise in die Besetzung von Aufsichtsratspositionen einmischt, wird noch immer kritisch gesehen. Nach dem „Stimmungsbarometer“ des Vereins Fidar („Frauen in die Aufsichtsräte“) lehnten im

Sommer 2015 77 % der befragten Männer in Führungspositionen die feste Frauenquote ab. Demgegenüber befürworteten knapp zwei Drittel der Frauen die Quote.⁷

Im Sommer 2015 erfüllten von den rund 100 betroffenen Unternehmen nur 22 die Mindestquote, mehr als die Hälfte davon wiederum nur bei einer Gesamtbetrachtung von Arbeitnehmer- und Anteilseignerseite.⁸ Von den 30 DAX-Konzernen hatte nur die Hälfte die Quote erreicht.⁹ Bei Fresenius und Porsche gibt es bis heute keine Frau im Aufsichtsrat.¹⁰ Auch wenn danach noch viel zu tun ist, sind die Auswirkungen der festen Frauenquote wenig einschneidend: Die verpflichtende Frauenquote gilt zwar seit dem 1. Januar 2016;¹¹ das bedeutet aber nicht, dass schon jetzt die gesetzliche Zielvorgabe erreicht sein müsste. Die Quote muss erst bei künftigen Neubesetzungen berücksichtigt werden, also bei den in der kommenden Hauptversammlungssaison stattfindenden Wahlen zum Aufsichtsrat.

Auch wenn vor Einführung der verbindlichen Frauenquote von manchen Seiten erbittert dagegen gekämpft wurde, ist die Kritik inzwischen weitgehend verstummt. Eine Klage gegen die Verfassungsgemäßheit der festen Frauenquote wurde – soweit ersichtlich – nicht eingereicht. Und kaum jemand behauptet mehr ernsthaft, dass es unmöglich wäre, die überschaubare Zahl von Frauen in aller Welt zu identifizieren, die für die Besetzung der Aufsichtsratspositionen gesucht und gefunden werden müssen. Einer Studie der Hans-Böckler-Stiftung zufolge sprechen wir von 171 Frauen, die in den Aufsichtsräten der betroffenen Unternehmen fehlen; für den Fall eines Widerspruchs gegen die Gesamterfüllung von Arbeitnehmerseite fehlen maximal 204 Frauen.¹² Das ist keine Größenordnung, die die deutsche Wirtschaft vor ernsthafte Probleme stellen dürfte.

Dennoch gibt es einige praktische Änderungen: Etlliche altgediente Aufsichtsratsmitglieder werden nolens volens aus den Gremien ausscheiden müssen, um Platz für Frauen frei zu machen, und bei der Suche nach neuen Mitgliedern für den Aufsichtsrat der betroffenen Unternehmen wird es nicht mehr ausreichen, dass der Aufsichtsratsvorsitzende sich in seinem eigenen Bekanntenkreis umhört. Um Führungsfrauen zu finden, wird es häufiger als bislang erforderlich sein, den Blick zu weiten und die Dienste eines Personalberaters in Anspruch zu nehmen.¹³ Das mag mancher als lästig empfinden, wirklich tragisch ist es indes nicht. Denn objektiv gibt es mehr als genug qualifizierte Frauen für die zu besetzenden Aufsichtsratspositionen: Frauen aus Unternehmen, aus der

1 BGBl. I 2015, S. 642, in Kraft seit 1.5.2015.

2 § 96 Abs. 2 Satz 1 AktG.

3 Näher zum Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens siehe Seibert, NZG 2016, 16.

4 § 96 Abs. 2 Satz 6 AktG.

5 § 96 Abs. 2 Satz 2 AktG.

6 § 96 Abs. 2 Satz 3 AktG.

7 Stand Juli 2015: Seite 22 bei <http://www.fidar.de/stimmungsbarometer.html>.

8 Stand Juli 2015: Seite 19 bei http://www.boeckler.de/pdf/p_mbf_report_2015_12.pdf.

9 <http://www.sueddeutsche.de/karriere/managerinnen-in-unternehmen-frauenquote-der-ritt-auf-der-schnecke-1.2816444>.

10 <http://www.tagesspiegel.de/wirtschaft/frust-fuer-manuela-schwesig-die-wirtschaft-schafft-die-frauenquote-nicht/12781996.html>.

11 § 25 Abs. 2 Satz 1 EG-AktG.

12 Stand Juli 2015: Seite 19 bei http://www.boeckler.de/pdf/p_mbf_report_2015_12.pdf.

13 So bereits die „Headhunterin“ Sabine Hansen im November 2013:

<http://www.spiegel.de/karriere/berufsleben/frauenquote-in-aufsichtsraten-eine-chance-fuer-headhunter-a-934539.html>.

Politik, aus der Forschung, aus Unternehmensberatungen – und Anwaltskanzleien: Auch wirtschaftsrechtlich tätige Anwältinnen kommen für Aufsichtsratsmandate in Betracht. Sie bringen einmal den nötigen wirtschaftlichen Sachverstand für eine Aufsichtsrats Tätigkeit mit und sind es ferner gewohnt, kritisch nachzufragen, Ideen zu entwickeln und auf diese Weise den Vorstand zu überwachen und zu begleiten. Als besonders elegant gilt es, Frauen aus dem Ausland in einen Aufsichtsrat zu berufen, denn damit werden gewissermaßen zwei Fliegen mit einer Klappe geschlagen. Diese Frauen stehen gleichzeitig für interkulturelle Kompetenz und für Diversity in Bezug auf das Geschlecht.

PFLICHT ZU EIGENEN ZIELGRÖSSEN

Politisch weniger bedeutsam, aber rechtlich interessanter und komplexer ist die Lage bei den rund 3.500 Unternehmen, die mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen und damit dem Drittelbeteiligungsgesetz unterliegen. Sie müssen seit September 2015 für Aufsichtsrat, Vorstand/Geschäftsführung und die beiden darunter liegenden Management-

ebenen eigene Ziele für die Erhöhung des Frauenanteils festlegen.¹⁴ Ob die eigenen Ziele erreicht werden oder nicht, bleibt rechtlich ohne Relevanz; einzige „Sanktion“ ist die Pflicht, darüber im Lagebericht zu informieren.¹⁵

Diese Flexiquote erzeugt einigen Beratungsbedarf: Die erste Frage betrifft den Anwendungsbereich. Zielgrößen für Frauenquoten sind von allen Unternehmen festzulegen, die der Arbeitnehmer-Mitbestimmung unterliegen. Nach dem Drittelbeteiligungsgesetz sind mittelgroße Unternehmen z.B. in der Rechtsform der GmbH oder der AG ab 500 Arbeitnehmern verpflichtet, einen Aufsichtsrat zu errichten, der zu einem Drittel mit Arbeitnehmer-Vertretern besetzt ist.¹⁶ Einer neueren Studie der Universität Jena zufolge wird das Drittelbeteiligungsgesetz jedoch in rund 56 % der betroffenen Unternehmen schlicht ignoriert.¹⁷ Was das für die Flexiquote bedeutet, ist unklar: Gilt sie für alle Unternehmen, die dem Drittelbeteiligungsgesetz theoretisch unterliegen? Oder nur für die rund 44 % der betroffenen Unternehmen, die die Drittelbeteiligung auch tatsächlich praktizieren? Für beide Positionen gibt es gute Argumente. Was auch immer sich letztlich als richtig erweist: Das Gesetz zur Frauenquote hat die Divergenz

14 Siehe vor allem §§ 36, 52 Abs. 2 GmbHG und §§ 76 Abs. 4; 111 Abs. 5 AktG – bei Aktiengesellschaften, die bereits die feste Geschlechterquote zu erfüllen haben, gilt dies selbstverständlich mit Ausnahme des Aufsichtsrates ebenso.
15 Zur Unterstützung der Unternehmen haben die Bundesministerien für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie der Justiz und für Verbraucherschutz einen Praxisleitfaden veröffentlicht, abrufbar unter

<http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung4/Meldungen/Zielsicher-Mehr-Frauen-in-Fuehrungspositionen/praxisleitfaden>. Siehe Praxisleitfaden, Seiten 8 und 18.

16 § 1 Abs. 1 DrittelbG.

17 Bayer/Hoffmann, GmbHR 2015, 909 ff.

Klares Juristendeutsch
kommt zu Ihnen
ins Haus

Das Original

Gern mache ich Ihnen ein Angebot für ein Inhouse-Seminar

Michael Schmuck
Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent
Im Büro am Turm
Fidicinstraße 4 • 10965 Berlin-Kreuzberg
Klares-Juristendeutsch.de

in Bürogemeinschaft
mit RA Michael Reis

Der Wasserturm in Kreuzberg, Fidicinstraße

zwischen Recht und Realität ans Tageslicht gebracht.

Nach § 52 Abs. 2 des GmbH-Gesetzes in seiner neuesten Fassung ist die Gesellschafterversammlung bei allen betroffenen Unternehmen verpflichtet, für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und bei den Geschäftsführern Zielgrößen festzulegen. Wenn es keinen Aufsichtsrat gibt, obwohl es nach Drittelbeteiligungsgesetz eigentlich einen Aufsichtsrat geben müsste, kann für dieses Gremium auch keine Zielgröße für den Frauenanteil festgelegt werden. Bisher hat niemand hinterfragt, ob das Drittelbeteiligungsgesetz in der Realität umgesetzt wird oder nicht. Das könnte sich künftig über die „Hintertür“ des Lageberichts ändern: Nach § 289a Abs. 4 HGB sind ab dem Geschäftsjahr 2015 im Lagebericht zum Jahresabschluss Angaben zu den Quotenzielen und den Fristen für ihr Erreichen zu machen.¹⁸ Nach dem Ende des Bemessungszeitraums ist zu berichten, ob die Ziele erreicht wurden und weshalb das ggf. nicht der Fall war.¹⁹

Werden keine Zielgrößen veröffentlicht, ist der Lagebericht unvollständig, und daran sind wiederum Sanktionen gem. §§ 334 f. HGB geknüpft: Die Geschäftsführer verhalten sich ordnungswidrig; gegen sie können Bußgelder bis 50.000 Euro verhängt werden. Ob das Bundesamt für Justiz tatsächlich so weit gehen würde, Bußgelder zu verhängen, weil der Lagebericht keine Quotenziele für einen nicht vorhandenen Aufsichtsrat enthält, bleibt abzuwarten.

Dagegen spricht eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Januar 2014, die einen etwas anders gelagerten Fall betraf.²⁰ Nach § 325 Abs. 1 Nr. 2 HGB sind mittelgroße Kapitalgesellschaften verpflichtet, „den Bericht des Aufsichtsrats“ offenzulegen. Bis 2014 hat das Bundesamt für Justiz Ordnungsgelder verhängt, wenn ein solcher Bericht fehlte – auch wenn gar kein Aufsichtsrat gebildet worden war. Diese Praxis hat das Bundesverfassungsgericht für unzulässig erklärt: Die Errichtung eines Aufsichtsrats könne nicht über das handelsgesetzliche Ordnungsgeldverfahren erzwungen werden; dafür gebe es das aktienrechtliche Statusverfahren als exklusiven Durchsetzungsmechanismus. Ob diese Auffassung sich auch in Bezug auf die Frauenquote durchsetzt, wird die Praxis zeigen. Ein Geschäftsführer, der Drittelbeteiligungsgesetz und die Pflicht zur Festlegung von Zielgrößen für Frauenquoten ignoriert, muss immerhin mit dem Risiko rechnen, dass ein Bußgeld von bis zu 50.000 Euro verhängt wird.²¹

Rechtliche Probleme wirft auch das Zusammenspiel von Zielgrößen für die Frauenquote einerseits und AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz) andererseits auf: Ein Mann, der sich bei einer Beförderung übergangen fühlt, könnte auf die Idee kommen, dagegen zu klagen mit dem Argument, dass Frauen bevorzugt worden seien, um die selbst gesetzten Ziele hinsichtlich der Frauenquote zu erreichen.²²

FAZIT

Die Frauenquote ist angekommen. In dem Bereich, in dem am heftigsten über die Frauenquote gestritten wurde, hat sich die Lage beruhigt: Bei den rund 100 börsennotierten und mitbestimmten Unternehmen zwingt die verbindliche Geschlechterquote dazu, dass die Suche nach neuen Mitgliedern für den Aufsichtsrat professioneller und strategischer betrieben wird.

Bei den mittelgroßen Gesellschaften mit mehr als 500 Mitarbeitern ist die Lage schwieriger: Auch diese Unternehmen müssen Managementebenen definieren, Zielgrößen festlegen und bei Beförderungs- und Einstellungsentscheidungen auf die Anforderungen des AGG achten. Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern, die bisher keine Drittelbeteiligung praktizieren, sind einem erhöhten Risiko ausgesetzt. Bei ihnen besteht die Gefahr, dass der Lagebericht als nicht vollständig angesehen wird, wenn keine Angaben über die Zielerreichung zur Frauenförderung auch im Aufsichtsrat gemacht werden. Die Frauenquote könnte so zum Auslöser für eine „Flucht“ aus der Drittelbeteiligung werden, etwa durch den Wechsel in die Europäische Aktiengesellschaft (SE) oder die Aufnahme einer ausländischen Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafterin der KG, z.B. „plc & Co. KG“, „B.V. & Co. KG“ oder „GmbH & Co. KG“ mit einer österreichischen GmbH.

Last but not least: Es gibt einen Zusammenhang von Unternehmenserfolg und Frauenanteil in Führungsebenen. Für eine im Februar 2016 veröffentlichte Studie des Peterson Institutes for International Economics in Washington wurden Daten von fast 22.000 Unternehmen aus 91 Ländern weltweit untersucht.²³ Das Ergebnis: Ein um 30 % höherer Frauenanteil in der Chefetage geht mit einem um 15 % höheren Netto-Umsatz einher. Das heißt sicher nicht, dass es sinnvoll wäre, nur zum Erreichen einer bestimmten Quote unerfahrenere Mitarbeiterinnen in Spitzenpositionen zu befördern. Unternehmen, die auf breiter Ebene und durch alle Hierarchieebenen hindurch Frauenförderung betreiben, dürften davon jedoch profitieren. Die gesetzliche Geschlechterquote und der Zwang zur Frauenförderung ist nicht nur ein Mittel zur Durchsetzung politischer Ziele, sondern ein Beitrag, um deutsche Unternehmen langfristig wettbewerbsfähiger zu machen.

Dr. Barbara Mayer, Rechtsanwältin und

Partnerin bei Friedrich Graf von Westphalen & Partner, www.fgvw.de. Sie gehört dem Geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen im DAV sowie dem Zivilrechtsausschuss des DAV und dem Gesellschaftsrechtsausschuss der BRAK an. Sie ist zudem Mitglied der deutschen Delegation bei der CCBE.

18 Art. 73 Satz 1 EG-HGB

19 Göpfert/Rottmeier, ZIP 2015, 670, 672. Eine inhaltliche Zwischenberichterstattung vor Ablauf der selbstgesetzten Frist ist hingegen nicht vorgesehen.

20 BVerfG, Beschluss v. 9.1.2014, 1 BvR 299/13 NJW 2014, 1431.

21 § 334 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 HGB.

22 Siehe dazu Olbrich/Krois, NZA 2015, 1288 ff.

23 Die Studie ist als „Working Paper 16-3“ abrufbar unter <http://www.piie.com/publications/interstitial.cfm?ResearchID=2913>.

WAS TUT DER DAV-GENDERAUSSCHUSS?



RA Mechtild Düsing

Seit einigen Jahren gibt es im Deutschen Anwaltverein den Genderausschuss, der vom Vorstand unter der Präsidentschaft von Wolfgang Ewer eingerichtet wurde, um die Gleichstellung von Männern und Frauen sowohl innerhalb des DAV als auch im Hinblick auf die deutsche und europäische Gesetzgebung kritisch zu begleiten. Mitglieder des Genderausschusses sind von Anfang an und bis heute die Vorsitzende der ARGE Anwältinnen, Rechtsanwältin Silvia Groppler, sowie die Mitglieder des Vorstandes des DAV, Rechtsanwalt Martin Schafhausen und Rechtsanwältin Mechtild Düsing, sowie das Präsidiumsmitglied Rechtsanwalt Herbert Schons. Vorsitzende des Genderausschusses ist Rechtsanwältin Düsing.

Der Genderausschuss hat sich in der Vergangenheit intensiv für die Verabschiedung der so genannten „Frauenquote“ in der Privatwirtschaft eingesetzt. Er hat eine Stellungnahme zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst ausgearbeitet. Im Auftrag des Genderausschusses und des Vorstandes des DAV ist dann Rechtsanwältin Dr. Barbara Mayer auch in der Anhörung im Bundestag aufgetreten und hat die Position von DAV und Genderausschuss dort vertreten. Das Gesetz ist bekanntlich am 06.03.2015 im Bundestag verabschiedet worden. Nach der Verabschiedung wurde mit der SPD-Fraktion, dem Bundesjustizminister Heiko Maas sowie der Ministerin Manuela Schwesig und vielen Frauen im Bundestag gefeiert. Mit von der Partie war auch der Kollege Rechtsanwalt Christoph Strässer, Menschenrechtsbeauftragter der Bundesregierung.

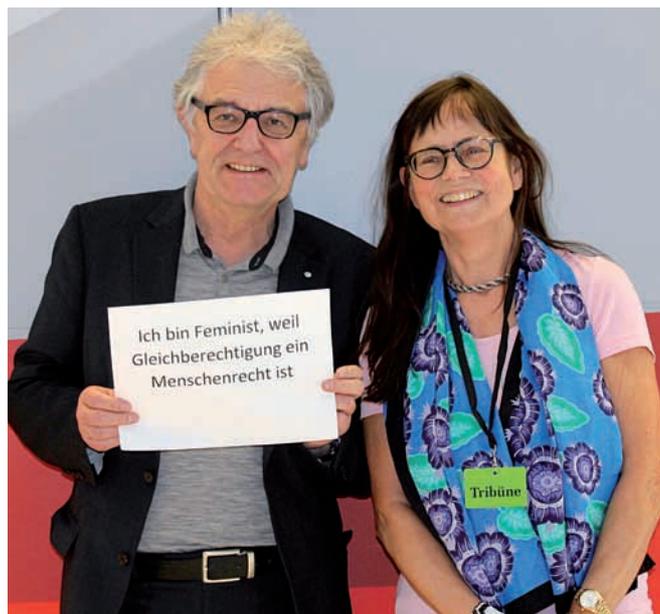
Minister Maas hat bei einer Rede später betont, dass der Einsatz des DAV für dieses Gesetz ihm eine große Hilfe gewesen ist.

Innerhalb des DAV kümmert sich der Genderausschuss insbesondere darum, dass er bei Stellungnahmen

der Gesetzgebungsausschüsse ebenfalls angehört wird, soweit Genderfragen betroffen sind. Zuletzt hat der Genderausschuss auf EU-Ebene eine Stellungnahme in einer Konsultation der EU-Kommission zur Work-Life-Balance abgegeben.

Auch in den deutschen Anwaltskanzleien wird das Thema Work-Life-Balance immer wichtiger, wie sich an den Ergebnissen der Prognos-Studie ablesen lässt.

Als nächstes wird sich der Genderausschuss – zusammen mit dem Strafrechtsausschuss – mit dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung – befassen müssen. Ob im Rahmen der Asyl-



RA Mechtild Düsing mit RA Christoph Strässer MdB im Bundestag nach der Verabschiedung der Frauenquote für Aufsichtsräte am 06.03.2015

gesetzgebung auch Genderfragen eine Rolle spielen, zu denen der DAV eine Stellungnahme abgeben sollte, muss noch geprüft werden.

Die Arbeit für den Genderausschuss wird wohl nicht ausgehen. Symptomatisch hierfür ist, dass nun zwar eine Quote für Aufsichtsräte verabschiedet worden ist, die Beteiligung von Frauen an den Vorständen sich jedoch so gut wie nicht verbessert hat und nach wie vor auf einem deprimierend niedrigen Niveau stagniert.

Mechtild Düsing, Rechtsanwältin und Fachanwältin

für Verwaltungs-, Erb- und Agrarrecht,

Kanzlei Meisterernst | Düsing | Manstetten, www.meisterernst.de.

Wichtiger Hinweis!

Bitte teilen sie uns alle **Änderungen Ihrer Anschrift** mit, damit wir Sie auch künftig mit dem

Berliner Anwaltsblatt erreichen können.

CB-Verlag Carl Boldt · E-Mail: info@cb-verlag.de

ENGAGEMENT DER ARBEITSGEMEINSCHAFT ANWÄLTINNEN AUF DEM DAT IN BERLIN



RA Eva-Dorothee Leinemann

Die Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen im Deutschen Anwaltverein nimmt sich der besonderen Belange von Rechtsanwältinnen an. Dabei steht die Förderung der wirtschaftlichen und beruflichen Interessen im Vordergrund, insbesondere vor dem Hintergrund der familiären Situation. Traditionell führt die Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen auf dem Deutschen Anwaltstag zur Stärkung ihres Anwältinnennetzwerks einen Frühstücksempfang durch, zu dem auch männliche Rechtsanwälte herzlich willkommen sind, in diesem Jahr am 03.06.2016, 8.30–9.30 Uhr in der Orangerie des Estrel Hotels in Berlin. Der Empfang ist erfahrungsgemäß sehr gut besucht und eine gute Möglichkeit, das Engagement der Arbeitsgemeinschaft kennen zu lernen.

Die Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen bezieht auf ihren Veranstaltungen auch Position, wenn es um die



DAT-Frühstücksempfang

rechtliche Stellung der Frau in unserer Gesellschaft geht. Die Beseitigung von Benachteiligungen von Frauen hat sie sich auf die Fahne geschrieben und auch aktiv die Einführung der Frauenquote in der Wirtschaft unterstützt.

Zur Verdeutlichung und Verbesserung der teilweise dramatischen Situation der weiblichen Flüchtlinge hat die Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen eine Veranstaltung für den Deutschen Anwaltstag in Berlin konzipiert und die Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht als Mitveranstalter gewonnen (02.06.2016, 13.30–15.30 Uhr). Unter dem Titel „Frauen auf der Flucht“ wird das hochkarätig besetzte Podium moderiert von Gabriele Ostermeier, Mitglied im Geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen. Es geht insbesondere um spezifische Verfolgungsgründe von Frauen und Mädchen sowie den Gewaltschutz für geflüchtete Frauen.



Besonders am Herzen liegt der Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen ein Prostituiertenschutzgesetz, das diesen Namen verdient. Prostitution ist nicht strafbar. Keine Frau soll gegängelt oder aufgrund ihrer Tätigkeit in die Illegalität abgedrängt werden. Zusammen mit der Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht wird es auf dem Deutschen Anwaltstag am 03.06.2016, 16.00–18.00 Uhr eine Veranstaltung zum geplanten Prostituiertenschutzgesetz geben. Die Strafrechtsexpertin Rechtsanwältin Ursula Guderatsch aus Köln wird als Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen auf dem Podium auch die Position der Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen vertreten.

Eva-Dorothee Leinemann, Rechtsanwältin,
Kanzlei Leinemann & Partner Rechtsanwälte mbB,
www.leinemann-partner.de

Das erwartet Sie in der April-Ausgabe 2016 des **Berliner Anwaltsblatts**

Thema: Flucht, Integration, Familien und Kinder /
Brüche im Familienrecht: Interview mit Lore Maria Peschel-Gutzeit

Aktuell: Bericht zum 11. Deutschen Erbrechtstag am 10.–12. März /
Der Europäische Erbrechtsschein

BAV: Soziale Aktivitäten des Berliner Anwaltsvereins

INTERNATIONALER FRAUENTAG (INTERNATIONAL WOMEN'S DAY) ODER WELTFRAUENTAG

Am 8. März begehen Frauen in aller Welt den Internationalen Frauentag. Seit mehr als 100 Jahren fordern sie an diesem Tag Gleichberechtigung und prangern die nach wie vor herrschende Gewalt gegen Frauen an. Auch im Arbeitsleben sind Frauen gegenüber Männern nach wie vor benachteiligt.

Der Weltfrauentag hat eine über 100-jährige Geschichte. In Deutschland wurde der Internationale Frauentag während der NS-Herrschaft als sozialistischer Feiertag verboten. Stattdessen propagierten die Nationalsozialisten den Muttertag und die „biologische Verpflichtung“ der Frau.

In der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) wurde der 8. März schon zwei Jahre nach Kriegsende wieder gefeiert. Mit der Gründung des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands (DFD) 1947 in Berlin begann in der SBZ eine Tradition der Würdigung von Frauen, die sich besonders auf ihre Arbeitskraft bezog. Die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands (SED) verwandelte den Frauentag unter dem Motto „Gruß und Dank den Frauen“ in den 1950er Jahren zum staatlich angeordneten Feiertag. Fraueninteressen wurden den allgemeinen politischen Zielen der DDR untergeordnet. Als (potenzielle) Mütter, die dazu berufen seien, das Leben zu schützen, sollten sich die DDR-Frauen an der Seite der Sowjetbürgerinnen und Frauen aus anderen „friedliebenden Ländern“ in die Front gegen den „westlichen Imperialismus“ einreihen.

Im Zuge der neuen Frauenbewegung in der Bundesrepublik Ende der 1960er Jahre gelangte er wieder in das westdeutsche Bewusstsein zurück. Seit den 1980er Jahren hat er in ganz Westeuropa wieder an Bedeutung gewonnen. Die Forderungen hingen wesentlich von den historischen, politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen ab: Zu Beginn des letzten Jahrhunderts kämpften Frauen für ihre fundamentalen politischen und bürgerlichen Rechte, wie etwa das Recht auf Bildung. In den 1960er und 70er Jahren erreichte die Frauenbewegung im Kampf gegen den Abtreibungsparagraphen 218 einen Höhepunkt. Wichtige Forderungen der Frauenbewegung heute sind die Frage nach der Rolle von Frauen in politischen Entscheidungsprozessen sowie der weltweite Kampf gegen Unterdrückung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen.

WELTFRAUENTAG FÜR ANWÄLTINNEN

Ein wichtiges Aktionsfeld auch für Anwältinnen: eine verbindliche Quote für Aufsichtsräte und Vorstände durchzusetzen. Im vergangenen Jahr konnten wir eine Erfolgsmeldung verbreiten: „Der 6. März 2015 ist ein historischer Tag für alle Frauen in Deutschland – der Bundestag beschließt die seit vielen Jahren von uns und vielen anderen Frauenorganisation geforderte Frauenquote.“ Zwar gilt sie als feste Quote nur für die Aufsichtsräte von rund 110 börsennotierten und mitbestimmten Unternehmen, aber es ist dennoch ein wichtiger Schritt in die rich-

tige Richtung, zumal sehr viel mehr Unternehmen künftig zumindest verpflichtet sein werden, sich selbst Ziele für die Erhöhung des Frauenanteils auf den obersten Management-Ebenen zu setzen.

Das Thema ist jedoch noch lange nicht vom Tisch, denn trotz aller Quoten haben es Frauen in Chefetagen immer noch schwer. Die Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen unterstützt deswegen auch dieses Projekt: „European Women Shareholders Demand Gender Equality“ (EWSGDGE), das die ursprüngliche Projektidee auf europäischer Ebene fortsetzt. 2015 wurden die Hauptversammlungen von etwa 125 börsennotierten Unternehmen in elf Mitgliedstaaten der Europäischen Union besucht und/oder die Board-Mitglieder schriftlich befragt, darunter die 14 im EURO-STOXX gelisteten deutschen DAX-Unternehmen. Maßgeblich beteiligt ist der Deutsche Juristinnenbund, djb. Ergebnisse und Empfehlungen wurden am 11. Februar 2016 in Brüssel präsentiert.

ARGE Anwältinnen im DAV

SYNDIKUSGESETZ: AUSSCHLUSSFRIST 1. APRIL 2016 FÜR ALTFÄLLE BEACHTEN

Es gibt zahlreiche Syndikusanwälte, die über keinen gesicherten Vertrauensschutz verfügen und deren Arbeitgeber inzwischen für ihre Unternehmensjuristen wieder in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen. Das Ge-

Ihre Fachbuchhandlung in Berlin und Potsdam!



Berlin-Mitte
Französische Str. 14
10117 Berlin
Tel. 0 30/25 40 83-115

**Am Amtsgericht
Charlottenburg**
Holtzendorffstr. 18
14057 Berlin
Tel. 0 30/25 40 83-302

Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 117
14467 Potsdam
Tel. 0 331/270 96 29

24 h · www.schweitzer-online.de



Tel. 0 30/25 40 83-0
berlin@schweitzer-online.de
potsdam@schweitzer-online.de

schweitzer
Fachinformationen

setz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte enthält eine komplexe Rückwirkungsregelung für solche noch ungeklärten Altfälle. Betroffene Syndikusanwälte sollten die bald ablaufende Ausschlussfrist beachten (1. April 2016). Rechtsanwalt Martin Schafhausen erläutert in einem Beitrag für das Anwaltsblatt, worauf es ankommt und gibt konkrete Empfehlungen für das weitere Vorgehen. Der Beitrag ist als AnwBl Online 2016, 175 auf der Website unter www.anwaltsblatt.de veröffentlicht.

DAV

FAQ-LISTE DER AG SYNDIKUSANWÄLTE

Das Anfang Januar in Kraft getretene Gesetz zu Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte wirft für viele in Unternehmen tätige Juristen Fragen auf. Als praxisnahe Hilfestellung bietet die AG Syndikusanwälte des Deutschen Anwaltvereins nun eine Antwortliste zu den regelmäßig aufkommenden Fragen (FAQ-Liste), zum Beispiel mit Hinweisen zum Zulassungserfordernis und zur Titelführungsbefugnis nach neuem Recht.

Die AG Syndikusanwälte setzt sich seit ihrer Gründung 1978 für die Belange der Syndikusanwälte ein. Sie war auch beim Gesetzgebungsverfahren des Syndikusgesetzes aktiv an den Stellungnahmen des Deutschen Anwaltvereins beteiligt. Weitergehende Informationen finden Sie auf www.anwaltsblatt.de.

DAV

SYNDIKUS: VERWALTUNGSHINWEISE DER DRV BUND – AUSSCHLUSSFRIST BEACHTEN!

Alle Syndizi müssen für sich prüfen, wie sie auf das am 1. Januar 2016 in Kraft getretene Syndikusgesetz reagieren wollen. Die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) hat nun wichtige Fragen zur Verwaltungspraxis zum Befreiungsrecht von Syndikusanwälten und zum Zusammenspiel von DRV Bund, Versorgungswerken und Rechtsanwaltskammern geklärt. Anwälte ohne wirksame Befreiung müssen bis zum 1. April 2016 einen Antrag bei der DRV Bund stellen, um die Rückwirkung zu sichern. Wichtig: Das gilt auch für diejenigen Syndizi, die aufgrund der Altersgrenze von 45 Jahren aktuell freiwillig in einem Versorgungswerk versichert sind (und auf eine zukünftige Aufhebung der Altersgrenze hoffen). Klargestellt wurde von Seiten der DRV Bund auch, dass durch das Syndikusgesetz die Vertrauensschutzregelung ihrer Verlautbarung vom 12. Dezember 2014 nicht aufgehoben wurde. Hartmann/Horn geben in AnwBl Online 2016, 255 nun strikt orientiert an der neuen Verwaltungspraxis konkrete Handlungshinweise zu Anträgen, Fristen und Terminen. Alles ist unter www.anwaltsblatt.de zu finden.

DAV

NEUES FAMILIENGERICHT

Zum 1. März 2016 geht die Zuständigkeit in Familiensachen für den Verwaltungsbezirk Treptow-Köpenick auf das Amtsgericht Köpenick über. Neue Verfahren in Familiensachen aus dem Verwaltungsbezirk Treptow-Köpenick sind daher ab Dienstag, den 1. März 2016, beim Familiengericht Köpenick, Mandrellaplatz 6, 12555 Berlin, einzureichen.

Für bereits anhängige Verfahren verbleibt es bei der Zuständigkeit des Familiengerichts Tempelhof-Kreuzberg. Die Verfahren werden hier zu Ende geführt.

Quelle: AG Tempelhof-Kreuzberg

STELLUNGNAHME DES DAV ZUM REFERENTENENTWURF DES BMJV – ENTWURF EINES GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES STRAFGESETZBUCHES – VERBESSERUNG DES SCHUTZES DER SEXUELLEN SELBSTBESTIMMUNG

Der Strafrechtsausschuss des DAV ist zu dem Ergebnis gekommen, dass es durchaus einen Anlass zu einer wohlüberlegten grundlegenden Reform des Sexualstrafrechts gibt. Die dazu vom BMJV eingerichtete Expertengruppe sollte Vorschläge unterbreiten, die dann in der Fachöffentlichkeit und in der Öffentlichkeit diskutiert und beraten werden.

Begrüßt wird die Regelung des § 179 Abs. 1 Nr. 2

WEITERBILDUNG IM FERNSTUDIUM
AN EINER STAATLICHEN HOCHSCHULE

<p>RECHTSFACHWIRT/IN mit Kammerabschluss Dauer: 3 Semester Beginn: 1. Oktober</p>	<p>NOTARFACHWIRT/IN mit Kammerabschluss Dauer: 3 Semester Beginn: 1. Oktober</p>
--	---

- Berufsbegleitendes flexibles Studieren
- Online-Lernunterstützung
- ZFU geprüft und zugelassen

Fernstudieninstitut / Beuth Hochschule für Technik Berlin
 Telefon: (030) 4504 2100
 E-Mail: fsi@beuth-hochschule.de
 Internet: www.beuth-hochschule.de/fsi

StGB-E, die überraschende sexuelle Übergriffe auf primäre oder sekundäre Geschlechtsorgane strafrechtlich erfassen will. Die Hereinnahme des minder schweren Falles ist ebenfalls sinnvoll.

Die Herausnahme der „schutzlosen Lage“ aus § 177 Abs. 1 Nr. 3 des StGB und ihre Einfügung in § 179 Abs. 3 Nr. 1 StGB-E als Regelbeispiel für einen besonders schweren Fall werden unter systematischen Gesichtspunkten als konsequent angesehen. Der DAV warnt allerdings davor, bei der Verlagerung des Tatbestandes in den § 179 Abs. 3 Nr. 1 StGB-E das objektive Nötigungselement zu eliminieren und die Beweisbarkeitserfordernisse ins Subjektive des(r) Betroffenen zu verschieben.

Ähnliche Bedenken erhebt der DAV gegen die beabsichtigte Regelung des § 179 Abs. 1 Nr. 3 StGB-E „im Falle des Widerstandes ein empfindliches Übel befürchtet“. Hierbei geht es nicht um eine tatsächliche Widerstandsunfähigkeit, sondern um die subjektive Furcht des Opfers vor einem Übel, das weder näher bezeichnet ist noch der Person des Täters zugeordnet wird. Eine „unbestimmte“ Furcht ist kein hinreichend bestimmtes Tatbestandsmerkmal, weshalb das Bestimmtheitsgebot nach Art. 103 Abs. 2 GG missachtet wird.

Zudem ist der Entwurf nach Ansicht des DAV empirisch nicht ausreichend begründet.

DAV

31. MÄRZ 2016 – FRIST MELDUNG ZUR KÜNSTLERSOZIALKASSE 2015

Alle Unternehmen, auch Anwaltskanzleien, sind zur Künstlersozialversicherung abgabepflichtig, sofern sie regelmäßig von Künstlern oder Publizisten erbrachte Werke oder Leistungen für die Kanzlei nutzen, um im Zusammenhang mit dieser Nutzung (mittelbar oder unmittelbar) Einnahmen zu erzielen. Leistungen von selbstständigen Grafikern, Webdesignern, Künstlern etc., die für das Marketing der Kanzlei zum Einsatz kommen, sind meldepflichtig. Informieren Sie sich über die meldepflichtigen Leistungen unter www.kuenstlersozialkasse.de und reichen die Meldung für 2015 noch vor dem 31.3.2016 ein – das aktuelle Meldeformular finden Sie hier:

http://www.kuenstlersozialkasse.de/wDeutsch/download/daten/Verwerter/Meldebogen_zur_Angabe_abgabepfl._Entgelte_2015.pdf



DAV JURA-SLAM 2016 SPRECHT RECHT!

Der Deutsche Anwaltverein lädt ein zu einer Veranstaltung der besonderen Art: dem DAV Jura-Slam! Dem Vorwurf, Jura sei staubig und trocken, wollen wir entgegentreten: Die Teilnehmer werden zeigen, dass sie nicht nur in der juristischen Materie sattelfest sind, son-



dern auch mit Worten richtig umzugehen wissen und ein Publikum in ihren Bann ziehen können. Jeder Teilnehmer hat bis zu 10 Minuten Zeit, mit seinem Beitrag zu überzeugen. Das Publikum ist die Jury und kürt den Sieger des Abends! Aber damit nicht genug: Den Siegern der Vorentscheide, die in verschiedenen Städten mit verschiedenen Kooperationspartnern durchgeführt werden, winkt eine Reise zum Finale nach Berlin und dort die Möglichkeit, Preise zu gewinnen. Der Eintritt zu den Veranstaltungen ist frei.

DAV

DAV-STELLENBÖRSE

Am Dienstag, den 26. April 2016, wird um 18.00 Uhr im DAV-Haus in der Littenstr. 11, 10179 Berlin die 23. DAV-Stellenbörse stattfinden. Wir möchten Sie herzlich einladen, angehende Anwältinnen und Anwälte, Praktikanten und Referendare kennen zu lernen.

Nach einem kurzen Grußwort besteht die Gelegenheit zu persönlichen Gesprächen mit den Interessenten. Die Bewerber sind aufgefordert, ihre Bewerbungsunterlagen mitzubringen, so dass Sie nicht mit leeren Händen nach Hause gehen werden. Bitte bringen auch Sie Ihre Kanzleibroschüre oder weiteres Informationsmaterial zur Vorstellung Ihrer Kanzlei mit.

Bitte melden Sie sich unter stellenboerse@anwaltverein.de an. Anmeldeschluss ist Freitag, der 1. April 2016. Wegen der erfahrungsgemäß hohen Anmeldezahlen und den begrenzten örtlichen Kapazitäten werden Ihre Anmeldungen nach Eingangsdatum bearbeitet.

DAV

ÜBERRAGENDES ENGAGEMENT DER BERLINER ANWALTSCHAFT FÜR MINDERJÄHRIGE FLÜCHTLINGE

800 Berliner Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind bereit zur Vormundschaft für minderjährige Flüchtlinge



Die Referierenden RA Oda Jentsch, RA Christian Christiani und RA Wiebke Poschmann (v.l.n.r.).



Referentin Alexandra Reinfarth

Im Dezember 2015 riefen Berliner Anwaltsverein und Rechtsanwaltskammer Berlin die Berliner Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gemeinsam dazu auf, ehrenamtliche Vormundschaften für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge zu übernehmen. Ca. 4.000 minderjährige unbegleitete Flüchtlinge sind nach Schätzung der Senatsverwaltung allein im vergangenen Jahr nach Berlin gekommen. Dies führte zu einer starken Überlastung der Amtsvormünder der Jugendämter, denen nach dem Gesetz „nur“ bis zu 50 Vormundschaften zugewiesen werden dürfen.

Der Aufruf des Berliner Anwaltsvereins und der Rechtsanwaltskammer Berlin war erfolgreich: Inzwischen haben sich ca. 800 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Berlin bereit erklärt, eine ehrenamtliche Vormundschaft für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge zu übernehmen (Stand Anfang März 2016).

Die Berliner Familiengerichte haben damit begonnen, sie als ehrenamtliche Vormünder zu bestellen; sie nutzen dabei insbesondere die Liste der ehrenamtlichen Vormünder aus der Anwaltschaft. Selbstverständlich besteht neben der ehrenamtlichen Vormundschaft nach wie vor die Möglichkeit der Berufsvormundschaft; aus Sicht der

Gerichte besteht kein Vorrang bei der Auswahl von Vormündern zugunsten ehrenamtlicher Vormünder.

Der Berliner Anwaltsverein informierte bei drei Info-Abenden mit insgesamt ca. 280 Teilnehmern über Vormundschaftsrecht und -praxis, aufenthaltsrechtliche Grundkenntnisse und über die Bedingungen der minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge. Rechtsanwältin Poschmann berichtete bei den Info-Abenden des Berliner Anwaltsvereins über ihre praktischen Erfahrungen mit der Vormundschaft für minderjährige Flüchtlinge; Rechtsanwältin Oda Jentsch stellt die wesentlichen Aufenthaltsrechtlichen Schritte und Begriffe vor. „Die Bereitschaft der Berliner Anwaltschaft, minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen zu helfen, ist beeindruckend“, sagte dabei Uwe Freyschmidt, Vorsitzender des Berliner Anwaltsvereins. „Mit dem großen ehrenamtlichen Engagement der Berliner Anwaltschaft kann der Bedarf an Vormündern in Berlin nun auch in der aktuellen Ausnahmesituation gedeckt werden.“ Denn neben Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten stehen nach Angaben der Presse auch ca. 1.000 weitere Berlinerinnen und Berliner sowie auf nicht-ehrenamtlicher Basis Berufsvormünder (auch aus der Anwaltschaft) zur Verfügung.



Fotos: Andreas Burkhardt

Berliner Anwaltsverein und Rechtsanwaltskammer Berlin haben in einer gemeinsamen Presseerklärung im Februar den Erfolg des gemeinsamen Aufrufs – die Bereitschaft von damals mehr als 750 Kolleginnen und Kollegen zur Übernahme von ehrenamtlichen Vormundschaften – öffentlich gemacht. Die Berliner Zeitung, die Abendschau des RBB und zahlreiche Online-Medien berichteten über den Einsatz der Berliner Anwaltschaft.

Doch das Thema und der Bedarf nach ehrenamtlichen Vormündern für minderjährige Flüchtlinge wird auch weiterhin bestehen: Interessenten sollten sich zentral unter vormund@rak-berlin.org melden (nützliche Angaben s. rechts). Die Rechtsanwaltskammer Berlin erstellt und aktualisiert laufend eine „Rechtsanwalts-Liste“ der ehrenamtlichen anwaltlichen Vormünder, die den Familiengerichten vorliegt und hier auch intensiv genutzt wird. Der Berliner Anwaltsverein wird den Erfahrungsaustausch unter den Kolleginnen und Kollegen, die Vormundschaften für minderjährige Flüchtlinge übernommen haben, durch regelmäßige Treffen begleiten; hierzu werden wir Sie im Berliner Anwaltsblatt informieren. Wenn Sie eine E-Mail-Einladung hierzu erhalten möchten, schreiben Sie uns bitte unter dem Betreff „Treffen Vormundschaft“ unter mail@berliner-anwaltsverein.de.

Christian Christiani, Rechtsanwalt und
Geschäftsführer des Berliner Anwaltsvereins,

Merle Albl Gaydoff Rechtsanwälte Steuerberater, www.mag-mitte.de.

Siehe hier zu auch auf der Website des DeutschenAnwalt-Vereins „Anwältin und Anwälte helfen Flüchtlingen“: <http://anwaltverein.de/de/ueber-uns/soziales-engagement##panel-anwaeltinnen-und-anwaelte-unterstuetzen-fluechtlinge>.

Fremdsprachige Informationen (Englisch und Arabisch) dazu finden Sie unter: <http://anwaltverein.de/de/ueber-uns/soziales-engagement/informationen-auf-dem-rechtsportal-anwaltauskunft-de>

(Anmerkung der Redaktion)

ANGABEN ZUR ÜBERNAHME EINER EHRENAMTLICHEN VORMUNDSCHAFT FÜR UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE FLÜCHTLINGE

per Mail an: vormund@rak-berlin.org

Auch ich bin bereit, ehrenamtlich eine Vormundschaft für einen minderjährigen unbegleiteten Flüchtling zu übernehmen. Zu diesem Zweck bitte ich um die Weitergabe meiner u.g. Kontaktdaten an Familiengerichte und ggf. andere Behörden, Organisationen und Betroffene.

Name: Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

Kanzlei- oder Wohnanschrift

E-Mail-Adresse:

Telefonnummer: _____

Geburtsdatum: _____

Haben Sie schon Erfahrung mit der Vormundschaft?

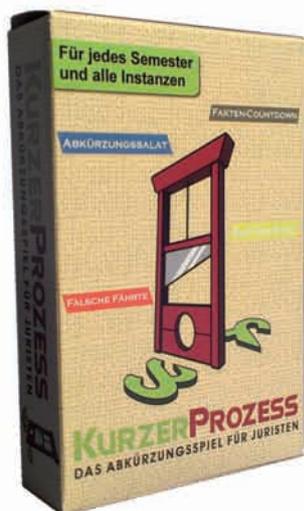
Ja/Nein

Stehen Sie als Vormund auch für Geschwisterkinder zur Verfügung?

Ja/Nein

Fremdsprachenkenntnisse: _____

Datum, Unterschrift, Kanzleistempel



KURZERPROZESS DAS ABKÜRZUNGSSPIEL FÜR JURISTEN

Die perfekte **Geschenkidee** nicht nur für Palandt-Versteher. Testen Sie Ihre Abkürzungskompetenz in der Rubrik „**Abkürzungssalat**“, lassen Sie sich vergnüglich auf die „**Falsche Fährte**“ locken und zählen Sie den „**Faktencountdown**“ nicht erst bis Null runter, bevor Sie die Abkürzung erraten haben.

Mehr Infos und Bestellmöglichkeiten unter www.kurzer-prozess.com

Bekannt aus der
ZDF-Sendung
„Quizchampion“

IRGENDWIE STÖRT JEDER IM DEUTSCHEN INTERNET – ARBEITSKREIS IT-RECHT 2016



RA Markus Timm

In der Eröffnungsveranstaltung des Arbeitskreises IT-Recht 2016, der vom Berliner Anwaltsverein in Kooperation mit der davit (Arbeitsgemeinschaft für IT-Recht im DAV) ausgerichtet wird, ging es um jenes Rechtsgebilde, welches ein angemessenes Gleichgewicht zu schaffen versucht zwischen der Anonymität im Internet und den Interessen der Rechteinhaber: die Störerhaftung. Auf der einen Seite steht die Freiheit der Internetnutzer häufig in der Ausprägung des Artikel 5 GG, auf der anderen Seite stehen die Interessen der Inhaber von Persönlichkeits- oder auch IP-Rechten.

Spannender konnte es gar nicht sein, als der einstige Syndikusanwalt eines großen Hostproviders und jetzige IT-Rechtsspezialist der Kanzlei SKW Schwarz, RA Nikolaus Bertermann, aus seiner Erfahrung plauderte. „Irgendwie störe jeder im deutschen Internet“, war die erfrischende Ausgangsthese des Juristen. Dabei zeigte ein Rückblick auf die Historie der Rechtsprechung zu dieser These einen hochspannenden Entscheidungs(irr)weg, wobei die verschiedenen Arten von Providern, die prägenden Urteile von *ambiente.de* (2001) bis *Goldesel/3dl.am* (2015) und die hieraus resultierenden Entscheidungskriterien erörtert wurden. Ein Blick auf die Verfahrensweise in den USA „notice and take down“ und eine möglicherweise bevorstehende Änderung im Haftungsregime für die Provider aus der EU rundete das Gesamtbild ab.



Referent RA Nikolaus Bertermann

Am 10. Mai 2016 wartet auf die Teilnehmer des Arbeitskreises wieder ein spannendes Thema: „Strafbarkeit der Datenhehlerei (§ 202d StGB) – ist der Hehler so schlimm wie der Stehler?“ Frau Rechtsanwältin Nadeborn

wird aus ihrer Erfahrung mit diesem jungen Tatbestand berichten.

Übrigens wird der AK-IT-Recht für Mitglieder des BAV und der davit wie immer kostenlos auch auf dem Deutschen Anwaltstag vom 1. bis 3. Juni 2016 in Berlin stattfinden. Achten Sie bitte auf die Terminhinweise unter <http://anwaltstag.de/de/programm/gesamtprogramm>. Informationen zu den Teilnahmegebühren am Fach- und Rahmenprogramm des DAT finden Sie hier: <http://anwaltstag.de/de/Teilnehmerinfos>. Der 3. Deutsche IT-Rechtstag mit der Mitgliederversammlung der ARGE IT-Recht im DAV findet übrigens am 28./29.4.2016 in Berlin statt – Anmeldung über die Deutsche Anwaltakademie unter <https://www.anwaltakademie.de/anmeldung/3-it-rechtstag/register>.

Markus Timm, Rechtsanwalt und Regionalbeauftragter Nordost der davit (www.davit.de) sowie Sprecher des AK IT-Recht, Kanzlei Timm, www.digitales-recht.com.

SCHIEDSGERICHTSBARKEIT IM ERBRECHT – VERANSTALTUNG DES ARBEITSKREISES ERBRECHT AM 06.04.2016

Gibt es streitige Erbsachen, die von im Erbrecht kompetenten Juristen in kurzer Zeit in nur einer Instanz ohne Öffentlichkeit und zu überschaubaren Kosten entschieden werden können? Ja, das gibt es im Rahmen der Schiedsgerichtsbarkeit.

Die Schiedsgerichtsbarkeit ist im Erbrecht bei dem Deutsche Schiedsgerichtsbarkeit für Erbstreitigkeiten e. V. (DSE) institutionalisiert, der im Jahr 1998 gegründet wurde, die Schiedsrichter ausbildet und für Schiedsverfahren die organisatorische Plattform zur Verfügung stellt.

Nicht jeder erbrechtliche Streit kann allerdings durch ein Schiedsgericht entschieden werden. Was alles dazu bzw. nicht dazu gehört, wie das Verfahren funktioniert und vieles mehr, wird der Referent auf der Veranstaltung des Arbeitskreises Erbrecht am 06.04.2016 erläutern.

Der Einstieg in die Schiedsgerichtsbarkeit kann in einem Testament durch den Erblasser für den Fall von Streitigkeiten um sein Erbe angeordnet werden; streitige Beteiligte können sich auch auf eine Schiedsvereinbarung verständigen und schließlich können diverse Verträge, die auch den Todesfall betreffen (z. B. Vermögens- oder Unternehmensnachfolge, Gesellschaftsrecht) für den Fall von Konflikten eine Schiedsklausel vorsehen.

Die Vorteile der Schiedsgerichtsbarkeit gegenüber der staatlichen Justiz liegen auf der Hand. Während es bei der staatlichen Justiz keine Fachgerichtsbarkeit im Erbrecht gibt, entscheiden bei der DSE ausschließlich erfahrene und auf dem Gebiet des Erbrechts spezialisierte Juristen. Sie sind in die Liste der Schiedsrichter der DSE aufgenommen.

Die Dauer eines Schiedsverfahrens ist regelmäßig kurz, während sich Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten oft aus vielerlei Gründen über Jahre und mehrere Instanzen hinziehen. Die Kosten sind überschaubar und fallen nur in einer einzigen Instanz an.

Es besteht kein Anwaltszwang, obgleich in der Praxis keine Partei auf anwaltlichen Beistand verzichtet.

Das Schiedsverfahren ist nicht öffentlich. Interna aus den Beziehungen der Konfliktparteien werden nicht vor einer breiten Öffentlichkeit ausgebreitet.

Über Alternativen zur Beilegung von erbrechtlichen Konflikten wie die Durchführung einer Mediation wird Frau Rechtsanwältin und Notarin Jutta Hohmann (s. a. folgender Beitrag) berichten.

Das Treffen des Arbeitskreises Erbrecht findet am Mittwoch, 06.04.2016, im DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin, von 18 bis 20 Uhr statt. Für Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins werden Fortbildungsbescheinigungen erteilt. Ausdrücklich eingeladen sind aber auch andere Interessierte als Gäste. Für alle ist die Veranstaltung kostenlos. Wir bitten die Teilnehmer um Anmeldung per E-Mail an ak-erbrecht@berliner-anwaltsverein.de.

Harald-K. Thiele, Rechtsanwalt, Notar und Schiedsrichter in Erbstreitigkeiten, www.ra-thiele-berlin.de.

MEDIATION IM ERBRECHT



RA Jutta Hohmann

Nach Berechnungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW Berlin) lag das gesamte Bruttovermögen der privaten Haushalte in Deutschland im Jahre 2015 bei rund 8,7 Billionen Euro. Dennoch hat nur etwa ein Drittel der Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik Deutschland eine Vorsorge für den Fall des Ablebens getroffen. Dies liegt daran, dass das Thema „Tod“ ein Tabuthema ist. Selbst wenn ein Testament oder Erbvertrag errichtet wird, erfolgt selten vorher eine Besprechung und Klärung des Erblassers mit den zukünftigen Erben. Der Eintritt des Erbfalls ist häufig mit großen konflikthaften Auseinandersetzungen unter den Erben verbunden. Dies hat folgende Gründe:

Die Konfliktparteien haben häufig als Familienmitglieder seit vielen Jahren persönliche Beziehungen zueinander und Konflikterfahrung miteinander. Die Konflikte schwelen seit langem und haben gerade bei Geschwistern ihren Entstehungszeitpunkt in Kindertagen. Hier geht es um Gefühle wie Enttäuschung, Wut, Scham, Eifersucht oder Konkurrenz der Geschwister um die Liebe der Eltern und um das Bedürfnis nach Gerechtigkeit und Anerkennung.

Haben die Erblasser ihre Testamente viele Jahre vor deren Ableben verfasst, sind häufig die Verhältnisse und tatsächlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt des Todes völlig verändert wie z.B. Wertverluste bei Immobilien und

Wertpapieren, so dass die letztwilligen Verfügungen von Erben als ungerecht empfunden werden. Ähnliches gilt in den Fällen, in denen eines der Geschwister einen Eltern teil gepflegt hat und hierfür keinen Ausgleich erhält.

Hinterlässt der Erblasser nicht nur einen Erben, sondern mehrere Miterben, so bilden diese eine Erbengemeinschaft. Diese Gemeinschaft entsteht kraft Gesetzes. Sie beruht nicht auf dem freien Willen der Erben, sondern ist eine Zwangsgemeinschaft. Die Mitglieder dieser Zwangsgemeinschaft können nur gemeinsam über die Gegenstände des Nachlasses verfügen. Dies setzt eine Kooperation voraus, die in Konfliktfällen nur schwer möglich ist. Eine Aufteilung des Nachlasses mag dann noch relativ einfach sein, wenn dieser lediglich aus Barvermögen besteht. Ganz anders ist dies jedoch beim Vorhandensein von Grundvermögen, Unternehmen oder aber bei der Anordnung von Testamentsvollstreckung.

Nachlass im juristischen Sinn ist das aktive und passive Vermögen. Hierbei wird häufig übersehen, dass darüber hinaus auch Konflikte vererbt werden können.

Die wenigsten erbrechtlichen Streitigkeiten über die Aufteilung des Erbes können gerichtlich auseinandergesetzt werden. Zerstrittene Erbengemeinschaften haben hier nur die Möglichkeit, die Auseinandersetzung im Wege der Teilungsversteigerung durchzuführen. Wegen der mit der Teilungsversteigerung verbundenen Nachteile suchen Mitglieder von Erbengemeinschaften vermehrt im Streitfall den Weg in das Mediationsverfahren. Hier besteht für sie in einem streng strukturierten Verfahren die Möglichkeit, zeitnah eine Einigung zu finden, die den Bedürfnissen aller Miterben gerecht wird. Die Kosten sind zudem überschaubar. In der Veranstaltung des Arbeitskreises Erbrecht mit dem Thema Schiedsgerichtsbarkeit im Erbrecht am 6.4.2016 werde ich Ihnen das Verfahren der Mediation vorstellen.

Jutta Hohmann, Rechtsanwältin, Notarin und Mediatorin BAFM®, BM®, SDM, www.jutta-hohmann.de.

„GESELLIGKEIT ALS INSTRUMENT GROßER POLITIK“

10 Jahre Dinner Speech beim Berliner Anwaltsessen

„Wir haben in Deutschland Banketts genug, vielleicht zu viel. Andere Staaten, die auf eine ältere Geschichte neuzeitlichen Gemeinschaftslebens zurückblicken, lehren uns, dass die Geselligkeit sehr wohl ein Instrument der großen Politik im weitesten Sinne sein kann. [...] Offizielle Geselligkeit ohne geistigen Gehalt und ohne kulturelle Ziele ist jedoch wertlos,“

so schrieb Dr. Rudolf Dix, Präsident des Deutschen Anwaltsvereins, in seinem Bericht zum Festbankett der Berliner Anwaltschaft von 1928 an dieser Stelle, im Berliner Anwaltsblatt von 1928. Nicht nur das „Festbankett“ der Berliner Anwaltschaft hat also eine lange Tradition, sondern auch der geistige Nährwert des Abends – die Reden.

Eine Publikation des Berliner Anwaltsvereins versammelt die „Dinner Speeches“ der letzten 10 Jahre nun in einem Band – zur Erinnerung für die Gäste des Anwalt-



sessens und zur Inspiration für die Freunde der juristischen Rede. Die Sprache und die Rhetorik der Juristen ist das heimliche Leitmotiv dieser Sammlung: So spürt Rechtsanwalt am BGH Prof. Dr. Dr. Norbert Gross dem tieferen Sinn der Mündlichkeit im Gerichtsverfahren nach („Herr Rechtsanwalt, Sie haben das Wort“), BGH-Präsident Prof. Dr. Günter Hirsch erinnert an den Ausspruch Napoleons, man müsse die Zunge der Advokaten abschneiden können („Il faut couper les Langues des Avocats“, 2004). Prof. Udo di Fabio geht dem Begriff und der Rede vom „Mut der Bürger“ und der „Zivilcourage“ auf den Grund. Die Diskrepanz zwischen der Sprache und Selbstwahrnehmung der Juristen und der Außenwahrnehmung in der Öffentlichkeit beleuchten zum Beispiel Dr. h.c. Eckart Hien, damaliger Präsident des Bundesverwaltungsgerichts („Deutscher Rechtsstaat – Innensicht, Außensicht“), und der wegen seiner journalistischen Unabhängigkeit in Ungnade gefallene und abberufene ehemalige Chefredakteur des staatlichen ZDF, Nikolaus Brender („Berufliche Unabhängigkeit“).

So ist eine Sammlung von Reden beeindruckender Juristenpersönlichkeiten für ein juristisches Publikum entstanden, die auch nicht nur Hör- sondern auch Lesegenuss versprechen (oben jeweils von links nach rechts):

Prof. Dr. Günter Hirsch, damaliger BGH-Präsident, „Il faut couper les langues des avocats“ (2004);

Generalbundesanwalt Kay Nehm „Von Anwalt zu Anwalt“ (2005);

Rechtsanwalt am BGH Prof. Dr. Dr. Norbert Gross, „Herr Rechtsanwalt, Sie haben das Wort!“ (2006);

Rechtsanwalt Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen, „Recht als Spiegel der Gesellschaft? – ein Zwischenruf“ (2007);

Bundesverwaltungsgerichtspräsident Dr. h. c. Eckart Hien, „Deutscher Rechtsstaat – Innensicht, Außensicht“ (2008);

Richter am Bundesverfassungsgericht a. D. Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio, „Zivilcourage: Mut der Bürger – Courage der Juristen“ (2009);

TV-Journalist und Ex-ZDF-Intendant Nikolaus Brender, „Berufliche Unabhängigkeit“ (2010);

Daimler-Vorstand und Bundesverfassungsrichterin a. D. Dr. Christine Hohmann-Dennhardt, „Von Bären, Adlern

und Sternen“ (2011);

Rechtsanwalt Prof. Dr. Peter Raue, „Kunst und Recht – falsch und echt“ (2012);

Rechtsanwalt Prof. Dr. Benno Heussen, „Richterlicher Stil aus anwaltlicher Sicht“ (2013);

Richterin am Bundesverfassungsgericht und Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte a.D., damalige Schlichterin in der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft Dr. h. c. Renate Jaeger, „Über das Streiten – wie viel Streit braucht und wie viel Streit verträgt die Gesellschaft“ (2014).

Auch Rechtsanwalt Ulrich Schellenberg, in diesem Zeitraum Vorsitzender des Berliner Anwaltsvereins, kommt jeweils mit einem kurzen Ausschnitt aus seiner Begrüßung zu Wort – und legt dabei jeweils den Finger in eine aktuelle rechtspolitische Wunde: vom NSA-Skandal bis zum „Hebel“ der Euro-„Rettung“, von rechtsfreien Räumen (im Fall Murat Kurnaz) bis zur großflächigen Handy-Ortung in der Berliner Strafverfolgung. Das festliche Dinner unter Berliner und internationalen Juristen und Rechtspolitikern ist so nicht nur eine glanzvolle Abendunterhaltung, sondern zudem ein Anlass für die rechtspolitische Diskussion unter Juristen und das Gespräch über (uns) Juristen und unsere aktuellen gesellschaftlichen Aufgaben. Ein besonderer Abend für Juristen – in diesem Jahr zu erleben am Freitag, 4. November.

Der Band ist in der Geschäftsstelle des Berliner Anwaltsvereins für 15,00 EUR erhältlich (mail@berliner-anwaltsverein.de); außerdem erhalten ihn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Berliner Anwaltsessens.

Christian Christiani, Rechtsanwalt und

Geschäftsführer des Berliner Anwaltsvereins,

Merle Albl Gaydoff Rechtsanwälte Steuerberater, www.mag-mitte.de.

SAVE THE DATE:

**BERLINER ANWALTSESSEN 2016
AM FREITAG, 4. NOVEMBER 2016**

AKTUELLE URTEILE

SICHERUNGSVERWAHRUNG: BEIORDNUNG EINES RECHTSANWALTES IN VOLLZUGSSACHEN

1. Eine Disziplinarmaßnahme dient regelmäßig nicht der Umsetzung des § 66c Abs. 1 StGB, so dass dem Antragsteller im entsprechenden Vollzugsverfahren kein Rechtsanwalt nach § 109 Abs. 3 StVollzG beizuordnen ist.

2. Für eine analoge Anwendung des § 140 Abs. 2 StPO ist in Vollzugssachen kein Raum.

Kammergericht, Beschluss vom 19.01.2016 – Az.: 2 Ws 15/16 Vollz.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

ABSEHEN VON DER VOLLSTRECKUNG DES VERFALLS

Wurde einem Verurteilten erlaubt, einen angeordneten Verfall und Verfahrenskosten in vergleichsweise niedrigen Teilbeträgen zu zahlen, so begründet auch die sich daraus ergebende lange Laufzeit der Vollstreckung kein Erschwernis für die Wiedereingliederung.

Kammergericht, Beschluss vom 06.01.2016 – Az.: 2 Ws 5/16.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

RELIGIONSFREIHEIT IM STRAFVOLLZUG

1. Das Recht auf Teilnahme an religiösen Veranstaltungen steht auch denjenigen Gefangenen zu, die zwar (noch) konfessionslos sind, aber in „suchenden Kontakt“ zu einer Religionsgemeinschaft treten wollen.

2. Für den Ausschluss nach § 54 Abs. 3 Halbsatz 1 StVollzG gilt eine strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung. Bei einem – nur ausnahmsweise als ultima ratio zulässigen – dauerhaften Ausschluss wird dessen Berechtigung regelmäßig zu überprüfen sein.

3. Der Seelsorger ist vor einem Ausschluss anzuhören,

wenn nicht besondere Ausnahmegründe vorliegen. Diese Anhörung erfordert mehr als eine bloß einseitige Information.

Kammergericht, Beschluss vom 11.01.2016 – Az.: 2 Ws 303/15 Vollz.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

KEIN IDEALVEREIN

1. Ein mehrere Kindertagesstätten betreibender Verein ist dann kein Idealverein, wenn er Kinderbetreuungsplätze überhaupt nur oder im Wesentlichen am freien Markt in Konkurrenz zu Dritt-Anbietern anbietet.

2. Auf den satzungsmäßig verfolgten Zweck des Vereins kommt es insoweit nicht an.

3. Das Bestehen von Gemeinnützigkeit weist den Verein nicht als Idealverein aus.

Kammergericht, Beschluss vom 16.02.2016 – Az.: 22 W 71/15.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig.

BGH: DEUTLICHES ABSETZEN DER VERGÜTUNGSVEREINBARUNG

Bislang war umstritten, wann eine Vergütungsvereinbarung von anderen Vereinbarungen „deutlich abgesetzt“ sei (§ 3a RVG). Der BGH hat nun entschieden, dass dies dann der Fall ist, wenn der Vertrag die Vergütungsvereinbarung in einem gesonderten und entsprechend gekennzeichneten Abschnitt oder Paragraphen regle und die Vergütungsvereinbarung optisch eindeutig von den anderen im Vertragstext enthaltenen Bestimmungen – mit Ausnahme der Auftragserteilung – abgegrenzt sei (BGH, Urt. v. 3. Dezember 2015 – IX ZR 40/15).

Die Entscheidung wird das Anwaltsblatt im März-Heft veröffentlichen. Der Volltext ist als AnwBl Online 2016, 125 bereits unter www.anwaltsblatt.de abrufbar.

DAV

Wichtiger Hinweis!

Bitte teilen sie uns alle **Änderungen Ihrer Anschrift** mit, damit wir Sie auch künftig mit dem **Berliner Anwaltsblatt** erreichen können.

CB-Verlag Carl Boldt · Telefon (030) 833 70 87 · E-Mail: info@cb-verlag.de

RECHTSSICHER SCANNEN IN DER ANWALTSKANZLEI



RA Mike Rasch

Nicht nur in der Verwaltung und der Justiz werden im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung zunehmend elektronische Dokumentenmanagement- und Vorgangsbearbeitungssysteme unter der Nutzung eingesetzt. Zur Umsetzung des elektronischen Rechts- und Geschäftsverkehrs mehrten sich für Rechtsanwälte Vorschriften, die die elektronische Aktenführung zulassen oder vorschreiben (vgl. z.B.: §§ 130a, 371a, 416a ZPO, § 55a VwGO, 46e ArbGG). Jene berühren zwangsläufig auch das anwaltliche Berufsrecht und haben unmittelbar in dieses Einklang gefunden (vgl. §§ 31a¹ sowie 50 Absatz 4 BRAO, § 12b RVG; bzw. Nutzung des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs – EGVP).

Soweit sich der Rechtsanwalt in praxi der elektronischen Aktenführung verschreibt, wird er sich zwangsläufig mit der Thematik des Einscannens von Dokumenten (sei es von Unterlagen von Mandanten und/oder Gerichtsakten) beschäftigen müssen. Das spezifische Vertrauensverhältnis und die restriktive Verschwiegenheitsverpflichtung² stellen ein besonderes Problemfeld dar, welches sich im Wesentlichen mit der Zulässigkeit des ersetzenden Scannens als auch Unsicherheiten aufgrund uneinheitlich ausgestalteter technisch-organisatorischer Anforderungen auseinandersetzt.

I. DOKUMENTENERSETZENDES SCANNEN

Eine ausschließliche elektronische Aktenführung kann einer Arbeitserleichterung sowie der Verringerung von finanziellen und organisatorischen Belastungen dienen. Dieser Ratio ist jedoch nur zu folgen, wenn hierdurch der parallele Umgang mit Papierdokumenten obsolet ist; mithin entsprechende Aktenbestandteile unter Wahrung der Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten vernich-

tet werden können.

Mit Ausnahme der verkörperten Aufbewahrung von Urkunden, die über die grundsätzlich geltende fünfjährige Aufbewahrungszeit nach § 50 Absatz 2 Satz 1 BRAO³ Bedeutung haben wie Vollstreckungs- und Schuldtitel, Verträge, Schuldscheine, Ausweise ist der grundsätzliche gesetzliche Rahmen hierfür geschaffen.

Mithin bestimmt § 50 Absatz 4 BRAO, dass sich der Rechtsanwalt zum Führen von Handakten der elektronischen Datenverarbeitung bedienen kann. Die qualitativen Anforderungen an den Inhalt der Akten und die Aktenführung (insbesondere die Fristenwahrung) verbleiben unverändert bestehen.⁴ Auch die gesonderten handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsvorschriften (§§ 239 Abs. 4, 257 Abs. 3 HGB, 147 Abs. 5 AO) sehen seit Langem die Aufbewahrung auf Datenträgern vor, wenn/ soweit dies den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entspricht und die bildliche Übereinstimmung, die Verfügbarkeit und die Lesbarmachung während der Aufbewahrungsfrist sichergestellt sind.

Der primäre Vorgang des Einscannens als vorbereitender Teil der elektronischen Aktenführung ist mithin berufsrechtlich grundsätzlich nicht zu beanstanden.⁵ Soweit die Aktenbestandteile respektive die Daten keiner Aufbewahrungsfrist mehr unterliegen, sind sie fachgerecht zu vernichten.⁶

II. TECHNISCH-ORGANISATORISCHE ANFORDERUNGEN

Ausgehend von den abstrakten rechtlichen Rahmenbedingungen liegt der Schwerpunkt der Entscheidung zur Einführung der elektronischen Aktenführung in der Berücksichtigung der technisch-organisatorischen Anforderungen an die konkret einzusetzende Scann- und Archivierungslösung.

Aufgrund des vielfältigen Produktangebots, welches bei der Umsetzung von Sicherheitsvorgaben stark variiert und zumeist aus einer ganzheitlichen informationstechnischen Betrachtung heraus unvollständig ist, besteht eine praktische Unsicherheit in der konkreten Handhabung. Unter anderem aus diesem Grund hat das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik entsprechende Standards entwickelt, die entlang eines strukturierten Scanprozesses die sicherheitsrelevanten technischen und organisatorischen Maßnahmen, die beim Scannen zu be-

1 § 31 a BRAO erfasst das elektronisches Anwaltspostfach welches ursprünglich zum 01.01.2016 pflichtig sein sollte; der Start wurde jedoch aus qualitativen Gründen verschoben – weitere Informationen unter vgl. <http://bea.brak.de/>.

2 Vgl. § 203 Absatz 1 Nr. 3 StGB, § 43a Absatz 2 BRAO, § 2 BORA Ziff. 2.3 CCBE.

3 Die Rechtsanwaltskammern empfehlen unter Beachtung des anwaltlichen Eigeninteresses und der Verjährungsregelung in § 199 Abs. 3 BGB (hierzu aktuell BGH, Urt. v. 6.2.2014, IX ZR 245/12, NJW 2014, 993) die Aufbewahrung der vollständigen Handakte jedenfalls für einen Zeitraum von zehn Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem das jeweilige Mandat beendet wurde. Erbrechtliche Akten sollten zudem 30 Jahre aufbewahrt werden (vgl. 199 Abs. 3a BGB).

4 Vgl. hierzu beispielhaft zur Fristenkontrolle BGH, Beschluss vom 9.7.2014 – XII ZB 709/13.

5 Der zivilprozessuale Beweiswert derartiger elektronisch erstellten Dokumente, insbesondere zur Frage der Urkundenqualität, bedingt aber die Einhaltung entsprechender Signaturvorgaben. Unter anderem ermöglichen §§ 371a, 416a ZPO von einer öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person eingescannten Dokumente einer öffentliche Urkunden gleichzustellen.

6 Für Papierunterlagen unter Beachtung von DIN-Normen EN15713 und DIN66399 (bzw. Aktenvernichter mit der Sicherheitsstufe P-4 und P-5; für eingescannte Daten, Datenträger bzw. Geräte (u.a. der Fotokopierer vgl. hierzu <https://ssl.bremen.de/datenschutz/sixcms/detail.php?gsid=bremen236.c.3904.de>) orientiert am Grundschutzhandbuch des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik.

rücksichtigen sind, zusammenführen (sogenannte TR RESISCAN).⁷

Die TR RESISCAN dienen zum einen dem Anwender zur Erleichterung der Auswahl von Scan-Lösungen, indem eine Vereinheitlichung der Anforderungen und Sicherheitsmaßnahmen angestrebt wird. Zum anderen werden Herstellern und Dienstleistern notwendige Spezifikationen an die Hand gegeben, mittels derer diese ihre Leistungen BSI-konform und zertifiziert gestalten und anbieten können.

Ausgangspunkt der vom anwaltlichen Anwender anzustellenden Konformitätsbetrachtung ist die eigenverantwortliche Einstufung des konkreten Schutzbedarfs für jeden gesonderten Dokumententyp (hinsichtlich der Integrität [Unveränderbarkeit von Daten und Systemen], Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der Daten). Je nach Schutzbedarf sind die personellen, organisatorischen und technischen Maßnahmen umzusetzen. Dabei bietet sich das nachfolgende gestufte Vorgehensmodell an:

1. Strukturanalyse – Sie identifiziert die in den Scanprozess involvierten IT-Systeme, Anwendungen und Netze.

2. Schutzbedarfsanalyse – Sie ermittelt den Schutzbedarf anhand der verarbeiteten Papierdokumente (Risikoklassifizierung „normal“, „hoch“ und „sehr hoch“ inklusive von Bedrohungs- und Risikoszenarien).

3. Sicherheitsmaßnahmen – Sie beschreiben einen konzeptuellen Maßnahmenkatalog durch den Einsatz von bewährten Praktiken und Standardwerkzeugen (z.B. Dokumentenmanagementsystem, Verfahrensdokumentation, Schulung der Mitarbeiter und Sensibilisierung, IT-Sicherheit [z.B. Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, Transfervermerke, Protokollierung]).

Werden – wie im Regelfall – Teile des relevanten Vorgehens durch beauftragte Dritte (z.B. externe Angestellte,

IT-Unternehmen) angewendet bzw. ausgeführt, ändert das grundsätzlich nichts an der Verantwortung des Rechtsanwaltes. Um jener nachzukommen, sollte die auslagernde Stelle ihren Dienstleister sorgfältig auswählen, den Auftragsumfang und abgestimmte Verfahren einrichten sowie diese entsprechend dokumentieren (insbesondere im Sinne von §§ 11, 9 BDSG⁸ sowie unter besonderer Beachtung der berufsrechtlichen Verschwiegenheit).⁹

In § 2 BORA wird hierzu gleichwohl klargestellt, dass kein Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung vorliegt, wenn die Weitergabe

- mit Einwilligung des Mandanten,
- in Ausübung berechtigter Interessen
- oder im Rahmen der Sozialadäquanz erfolgt¹⁰.

Aufgrund berufsrechtlichen Besonderheiten (bzw. der Beschlagnahmefreiheit – § 97 StPO), sollten die eingescanneten Daten aber grundsätzlich verschlüsselt werden.¹¹

III. ZUSAMMENFASSUNG

Ein rechtssicheres Scannen ist auch in der Anwaltskanzlei möglich. Wesentliches Erfordernis hierfür ist die Wahrung technisch-organisatorischer Anforderungen, sowohl aus berufsrechtlicher als auch datenschutz- und IT-sicherheitsrechtlicher Sicht.¹²

Mike Rasch, Rechtsanwalt und Geschäftsführer einer auf Datenschutz- und Datensicherheit spezialisierten Gesellschaft sowie Lehrbeauftragter an der TU Dresden, Kanzlei Linnemann, www.ra-linnemann.de.

7 BSI TR-03138 Ersetzendes Scannen (RESISCAN) abrufbar unter der URL <https://www.bsi.bund.de/DE/Publikationen/TechnischeRichtlinien/tr03138/in dex.htm.html>; für eine vertiefte Befassung mit der Gesamtproblematik eignen sich auch die für Steuerberater konzipierten Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD).

8 Zur Vereinfachung wird auf die Diskussion der grundsätzlichen Anwendbarkeit des BDSG auf den Rechtsanwalt nicht vertieft eingegangen.

9 Große Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes, Auslagerung von Dienstleistungen durch Berufsgeheimnisträger und Datenaustausch zwi-

schen Behörden, 2006, S. 71.; vorteilhaft sind Dienstleister mit Erfüllung der ISO/IEC 27001 IT-Sicherheitszertifizierung.

10 Unbenommen der gesonderten Verpflichtung zur Verschwiegenheit vgl. zur Problematik des Non-Legal-Outsourcing – Gasteyer AnwBl 2015, 70; Dahns NJW-Spezial 2014, 766.

11 S. hierzu BVerfG, Beschluss vom 12. April 2005, 2 BvR 1027/02.

12 Vgl. weiterführend zu der Frage, inwieweit die Kosten für ein Einscannen von Ermittlungs-/Gerichtsakten im strafrechtlichen Bereich eine Kostenertattungsfähigkeit begründen können – KG, Beschl. v. 11.01.2016 – 1 Ws 90/15 m.w.N.

Urlaub an der Nordsee im Badeort Cuxhaven-Duhnen in dem liebevoll eingerichteten Apartment Nr. 12 im Haus Seemöwe im Wehrbergsweg 13 (100 m vom Strand)

Sehr zentral gelegenes, kleines 1,5 Raum Apartment. Der Duhner Strand und das ahoi!-Erlebnisbad mit Saunaspas, sowie das Zentrum befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft (ca. 150 m). Das Apartment Nr. 12 mit Balkon in Süd-West-Lage ist im hinteren Teil des Hauses Seemöwe mit Blick ins Grüne ruhig gelegen. Unsere wohl gemütlichste 1,5 Raum Ferienwohnung direkt in Duhnen. Durch die ruhige Lage ist hier Urlaub zum Entspannen garantiert. Die geschmackvolle Ausstattung lädt Sie ein. Vom Flur aus erreichen Sie das Wohnzimmer mit Einbauküche und das geräumige Duschbad mit WC und großem Fenster.
Exklusiv-Vermietung durch **AVG Gerken Appartementvermietung** · www.gerken-duhnen.de/objekt/seemoewe.html



DIE DIGITALE ANWALTSKANZLEI – WAS MUSS EIN SCANNER ALLES KÖNNEN?



Simón Maturana

In einer Anwaltskanzlei gibt es eine Vielzahl an bürokratischen Abläufen die erledigt werden müssen. Mit der Einführung des Elektronischen Rechtsverkehrs fällt nun ein Großteil des schriftlichen Briefverkehrs weg. Bis spätestens zum 1.1.2022 soll der Schriftverkehr mit den Gerichten flächendeckend elektronisch ablaufen. Mit der Digitalisierung steigt das Bedürfnis, Dokumente, Akten, Korrespondenz, Verträge und vieles mehr einzuscannen und damit digital zur Verfügung zu haben.

Das Berliner Anwaltsblatt hat für sie eine Übersicht erstellt über die besonderen technischen Anforderungen, die mit dem Anwaltsberuf einhergehen und die ein Scanner erfüllen sollte.

WAS SIND DIE VORTEILE DER DIGITALISIERUNG?

Obwohl das „digitale Büro“ bereits seit längerem Mittelpunkt von Diskussionen ist, scheuen eine Mehrzahl von Anwaltskanzleien die Umstellung. Zu groß scheint die Angst vor Beweisschwierigkeiten vor Gericht oder Problemen bei den innerbetrieblichen Abläufen. Die Papierablage habe sich zudem schließlich bewährt.

Übersehen wird dabei jedoch das enorme Einsparpotenzial. Wenn der Transport von Papier durch die Rationalisierung wegfällt, können Kosten und vor allem Zeit und Platz gespart werden. Hierdurch wird nicht zuletzt die Kommunikation mit dem Mandanten, aber auch der Gegenpartei und dem Gericht erheblich vereinfacht.

Unter Umständen kann es sich anbieten, die Scann-Prozesse an gewerbliche Drittanbieter auszulagern.¹

WAS MUSS DER SCANNER KÖNNEN?

Beim Scann-Vorgang sind zwei Dinge besonders wichtig: Zum einen sollten die Dokumente in möglichst kleinem Dateiformat gespeichert werden und zum anderen gut lesbar sein.

Des Weiteren sollte der Scanner eine Geschwindigkeit von mindestens 25 Blättern pro Minute haben. Er sollte die Möglichkeit zum sog. Duplex-Scan bieten, d. h. scannen von Vorder- und Rückseite in einem Durchgang. Zudem ist es von Vorteil, wenn auch der Einzug von Stapeln (ADF) möglich ist. Die eingescannten Dokumente sollten maximal eine Auflösung von 300 dpi besitzen, damit das Dateiformat nicht zu groß ist.

DOKUMENTENSCANNER ODER MULTIFUNKTIONSGERÄT?

Viele Anwaltskanzleien nutzen bisher ein Multifunktionsgerät und fragen sich, ob sie zusätzlich einen Dokumentenscanner benötigen. Dieser bietet gegenüber dem Multifunktionsgerät einige Vorteile, so dass bei steigendem Scan-Volumen eine Anschaffung in Betracht gezogen werden sollte.

So wird z. B. während des Scan-Vorgangs der Drucker nicht blockiert und es können andere Mitarbeiter gleichzeitig drucken. Ein weiterer Vorteil ist, dass der Dokumentenscanner einen schnellen Stapel-Scan ermöglicht. Hierbei können einzelne Schriftstücke automatisch getrennt und jeweils in einem Dokument zusammengeführt werden.

Der Duplex-Scan ermöglicht ferner die Digitalisierung von Vorder- und Rückseite, wobei auch leere Seiten erkannt werden. Zudem werden die Dateien in kleinen Dateiformaten gespeichert.

Ein weiterer großer Vorteil der Dokumentenscanner ist die Texterkennung. Die Dokumente werden dabei mithilfe einer (mitgelieferten) Software (OCR) in Text umgewandelt, so dass sie sich später mit Hilfe einer Volltextsuche durchsuchen lassen.

WERDEN ZUSÄTZLICHE SOFT- ODER HARDWARE BENÖTIGT?

Wenn eine Umstellung auf die elektronische Akte geplant ist, bietet es sich an, Software für das digitale Dokumentenmanagement von gewerblichen Drittanbietern zu benutzen. Zu nennen wären hier z. B. AnNoText von Wolters Kluwer, WinRA von AF Software, Lexolution von STP Informationstechnologie, T-Systems, Lecare, RA-Micro u. a.

Ferner ist es zwingend, ein professionelles Datensicherungsprogramm (Back-Up) zu verwenden, um einen Untergang der Daten zu verhindern.

WELCHES GERÄT IST EMPFEHLENSWERT?

Das Testportal Chip-Online hat in diesem Jahr Multifunktionsgeräte getestet. Auf Platz 1 landete der Epson Workforce Pro WF-5620DWF für ca. 240 Euro. Den zweiten Platz erhielt der Epson Workforce Pro WF-4630DWF für ca. 210 Euro. Auf Platz 3 landete der HP Officejet Pro 8620 für ca. 180 Euro.

Im Bereich der Dokumentenscanner kann zwischen Scannern für ein hohes und ein niedrigeres Scan-Volumen unterschieden werden. Das Portal com! Professional hat 2015 Letztere getestet und hierbei den Brother ADS-2600W für ca. 570 Euro zum Besten der getesteten Dokumentenscanner gewählt. Auf Platz 2 landete der Fujitsu Scansnap ix500 für ca. 420 Euro.

Auch Chip-Online hat 2014 einige Dokumentenscanner für hohes Scan-Volumen getestet. Auf Platz 1 landete der Plustek SmartOffice SC8016U für ca. 2.000 Euro. Zweiter wurde der HP Scanjet Enterprise 9000 für ca. 3.300 Euro. Wobei zu beachten ist, dass sich die beiden Letzteren wohl erst bei einem Scan-Volumen von mehr als 5.000 Seiten pro Tag rechnen werden.

Simón Maturana, Student an der Universität Potsdam.

¹ Siehe den Beitrag von RA Mike Rasch auf S. 70–71 in diesem Heft.

„DIE SITUATION FÜR DIE SCHULEN IST PROBLEMATISCH“

Interview mit Oberstudiendirektor Jens Finger



RA Claudia Frank

Die Berufsschule für die rechtlich akzentuierten Berufe in Berlin heißt Hans-Litten-Schule (vormals OSZ Recht). Der Schulleiter, Oberstudiendirektor Jens Finger, hat sich mit RA Claudia Frank vom Vorstand des Berliner Anwaltsvereins getroffen und ein sehr langes und informatives Gespräch geführt.

An der Hans-Litten-Schule werden im Schuljahr 2015/2016 insgesamt 1.960 Schülerinnen und Schüler in 13 Bildungsgängen beschult. Neben der klassischen Berufsschule beherbergt die Hans-Litten-Schule die ein- und dreijährige Berufsfachschule, die ein- und zweijährige Fachoberschule, sog. berufsqualifizierende Lehrgänge, eine gymnasiale Oberstufe und mittlerweile drei Willkommensklassen, die in naher Zukunft auf sechs Klassen aufgestockt werden. Die Berufsschule umfasst die dualen Bildungsgänge ReNo, ReFa, PatFa, JuFa, Fachkraft für Schutz & Sicherheit sowie Servicekraft für Schutz & Sicherheit. Herr Finger ist seit fünf Jahren Schulleiter der Hans-Litten-Schule. Die Schülerzahlen sind vor allem bei den ReNo, ReFa und PatFa seit 2001 und 2002 stark rückläufig. Im Jahre 2001/2002 wurden 1.263 Schülerinnen und Schüler zur ReNo, ReFa oder PatFa ausgebildet. Im Jahre 2015/2016 sind es lediglich noch 603.

Frank: Herr Finger, die Anwaltschaft beklagt ein Nachwuchsproblem bei den Rechtsanwalts- und No-

tarfachangestellten. Sie haben mir die rückgängigen Schülerzahlen dargelegt und wir fragen Sie, woran liegt es, dass junge Menschen sich nicht mehr zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten ausbilden lassen.

Finger: Wir haben tatsächlich in den letzten 14 Jahren eine Halbierung der Ausbildungszahlen in den genannten Berufen verzeichnen müssen. Die Ursachen für diese Entwicklung sind sicherlich komplex und nicht auf die hier betrachteten Ausbildungsberufe beschränkt.

Grundsätzlich spielt die demografische Entwicklung eine große Rolle. Es sind schlicht weniger junge Menschen auf dem Arbeitsmarkt vorhanden, wodurch der Wettbewerb um die wenigen Bewerber_innen verschärft wird. Des Weiteren streben immer mehr junge hochqualifizierte Menschen ein Hochschulstudium an. Die duale Ausbildung leidet branchenübergreifend unter diesem Phänomen. Letztlich ist es aber auch so, dass sich junge Menschen an beruflichen Perspektiven und monetären Anreizen orientieren. Dabei spielen auch Faktoren wie Arbeitszeiten, Attraktivität eines Ausbildungsplatzes und das Arbeitsklima eine wesentliche Rolle. Hier schneiden leider die hier betrachteten Berufe oftmals nicht besonders gut ab.

Auf der anderen Seite wissen wir aus Gesprächen mit Anwälten und Auszubildenden, dass die Ausbildungsbeurteilung der Anwaltschaft aufgrund der wenigen geeigneten Bewerber_innen stetig abgenommen hat.

Ein weiterer wichtiger Faktor ist sicherlich auch, dass die genannten Berufe nicht ausreichend beworben werden. Vielen Schulabsolventen sind die besagten Berufe schlicht unbekannt.

Dies klingt nicht sehr positiv. Bevor ich aber auf die Anwaltschaft zurückkomme, möchte ich auf die Änderung des Ausbildungssystems näher eingehen. Ist es richtig, dass in jedem Bundesland eine andere Ausbildungsverordnung besteht?

Beier & Peschke GmbH
 Nachlassverwertung
 Ankauf Versteigerung Wertschätzung

www.berliner-nachlassverwertung.de
030 62730150





Die Hans-Litten-Schule in der Danckelmannstraße

HANS LITTEN
SCHULE
 ÜBERSTUFENZENTRUM
 FÜR RECHT UND WIRTSCHAFT

Nein, das stimmt so nicht. Es gibt eine bundesweit gültige ReNoPat-Ausbildungsverordnung, die im August 2014 neu geordnet wurde. Diese ist mit dem von der KMK beschlossenen bundesweit gültigen Rahmenlehrplan für die Berufsschule abgestimmt.

Lediglich die Prüfungsordnung obliegt in diesem Fall den einzelnen Kammern. In Berlin wird derzeit an der neuen Prüfungsordnung mit Hochdruck gearbeitet.

Laut Beschluss der KMK aus den neunziger Jahren müssen alle neu geordneten Berufe in Lernfeldern unterrichtet werden. Die KMK hat mit diesem Beschluss auf den Wunsch der Ausbildungsbetriebe reagiert, die u. a. eine stärkere Praxis- und Kompetenzorientierung in der theoretischen Ausbildung gefordert haben.

Gemäß den KMK-Vorgaben ist nun auch der verbindliche Rahmenlehrplan für die hier betrachteten Berufe lernfeldorientiert aufgebaut.

Die bisher beruflichen Fächer wie z. B. REWI, Verfahrens- oder Kostenrecht werden in sog. Lernfelder zusammengefasst. Somit werden die fachlichen Kompetenzen nicht mehr isoliert in einem Fach betrachtet, sondern anhand von komplexen Handlungssituationen, die sich an betrieblichen Handlungsabläufen orientieren, erarbeitet. Dabei spielt die Vermittlung fachlicher Kompetenzen zwar weiterhin eine zentrale Rolle. Gleichwohl werden durch den Lernfeldunterricht insbesondere soziale und personale Kompetenzen in den Mittelpunkt des Lernprozesses gerückt.

Die jungen Menschen sollen dazu befähigt werden, in einer immer komplexeren Arbeitswelt, erfolgreich handeln zu können. Hierzu gehören unbedingt u. a. in sozialen Systemen interagieren zu können, ein hoher Grad an Selbstorganisation sowie die Fähigkeit, hoch komplexe Aufgabenstellungen zu verstehen, strukturieren und letztlich fachlich versiert bearbeiten zu können. Dabei muss auch die Fähigkeit geschult werden, sich möglichst effizient neues Wissen anzueignen.

Für alle Beteiligten stellt der Lernfeldunterricht eine große Herausforderung dar. Die Ausbildungskanzleien stehen bisher dem Konzept sehr skeptisch gegenüber, was sicherlich auch einem gewissen Informationsdefizit geschuldet ist. Für die Auszubildenden ist der Lernfeldunterricht extrem anspruchsvoll, da sie für ihren Lehr- und Lernprozess sehr viel mehr Verantwortung übernehmen müssen, als sie es bisher gewöhnt waren. Hinzu kommt, dass sie sehr viel aktiver sein müssen als im herkömmlichen Unterricht.

Auch für die Lehrkräfte stellt der Lernfeldunterricht einen Paradigmenwechsel dar, der mit einem extrem hohen Arbeitsaufwand verbunden ist. Die Rolle der Lehrkraft verändert sich vom reinen Wissensvermittler zum Lernprozessbegleiter. Ein Rollenwechsel, der nicht jeder Lehrkraft gleichermaßen leicht fällt.

Dennoch sind wir auf einem sehr guten Weg. Wir haben uns zwei Jahre auf die Einführung des Lernfeldunterrichts vorbereitet. In diesem Zusammenhang haben wir Anwälte, die seit vielen Jahren erfolgreich ausbilden, in die Konzeption der Lernsituationen eingebunden. Gleiches gilt für ehemalige Auszubildende und Auszubildende des damaligen dritten Lehrjahres. Des Weiteren haben wir externe Fachleute für Lernfeldunterricht eingekauft, die unser Kollegium für die Arbeit im Lernfeldunterricht professionalisiert haben.

Trotz unserer erheblichen Bemühungen und des sehr engagierten Einsatzes des Kollegiums werden wir noch Jahre benötigen, um den Lernfeldgedanken in seiner ganzen Komplexität zur vollsten Zufriedenheit aller Stakeholder umzusetzen.

An sehr vielen Schulen in Berlin haben sich Willkommensklassen gebildet. Allgemein wird vermutet, dass die fehlenden Lehrer_innen nun auch noch für Willkommensklassen abgezogen werden. Können Sie uns dazu eine positive Antwort geben?

Die Behauptung, Lehrer_innen würden für die Willkommensklassen abgestellt werden, ist nicht richtig.

Aufgrund der sehr schwierigen Ausgangslage haben Willkommensklassen derzeit eine Klassenfrequenz von zwölf SchülerInnen. Wir beschulen derzeit drei Willkommensklassen, die in naher Zukunft auf sechs Klassen aufgestockt werden.

Entgegen der landläufigen Meinung werden in den Willkommensklassen nicht nur junge Menschen beschult, die vor Krieg oder Verfolgung geflüchtet sind. In diesen Klassen beschulen wir auch junge Menschen, die regulär nach Deutschland ausgewandert sind und die deutsche Sprache noch nicht beherrschen. So haben wir z. B. auch Schüler_innen aus Frankreich, Kolumbien, der Dom. Republik oder Indien. Der Großteil der Schülerschaft besteht aber aus jungen Menschen, die in Deutschland Schutz und eine lebenswerte Zukunft suchen.

In den Willkommensklassen werden die Schüler_innen in einem Jahr, je nach Vorkenntnis und Engagement bzw. Begabung, auf das Sprachniveau A2 bis B2 gebracht und somit auf einen möglichen Besuch eines Regelbildungsganges vorbereitet, der ihnen einen deutschen Schulabschluss ermöglicht. Selbstverständlich ist nach diesem Jahr auch der Übergang in eine duale Berufsausbildung denkbar und wünschenswert.

Neben dem Deutschunterricht werden die Schüler_innen in Englisch, Mathematik, Sozialkunde/Politik und Sport beschult. Darüber hinaus werden verschiedenste Projekte durchgeführt, die den jungen Menschen helfen sollen, sich besser in Deutschland zu orientieren.

Wir versuchen durch Sprachpatenschaften und gemeinsamen Unterricht in Regelklassen, z. B. im Sportunterricht, die WillkommenschülerInnen in den Schulbetrieb zu integrieren. Dies gelingt uns bisher sehr gut.

Sicherlich ist es richtig, dass in Berlin Lehrkräfte fehlen. Die Willkommensklassen werden aber von Lehrkräften unterrichtet, die speziell für diese Klassen mit Zeitverträgen eingestellt werden. Hierbei handelt es sich nicht um sog. Laufbahnbewerber, sondern um engagierte Menschen, die einen Hochschulabschluss mit der Qualifikation Deutsch als Fremdsprache (DaF) haben und bisher etwa in Integrationskursen oder vergleichbaren Kursen über die VHS bzw. freien Trägern tätig waren.

Beklagen auch Sie eine nicht ausreichende Anzahl von Berufsschullehrer_innen?

Die Situation für die Schulen, dies gilt für alle Schulzweige, ist hinsichtlich der Personalausstattung und Rekrutierung von Lehrpersonal problematisch.

Der Arbeitsmarkt ist für die meisten Fächer sehr übersichtlich. Ein Blick an die Universitäten lässt auch nicht viel Hoffnung aufkeimen. Es werden einfach zu wenig Lehrkräfte ausgebildet.

Die zuständige Senatsverwaltung hat auf diesen Missstand reagiert und den Zugang in den Schuldienst für sog. Seiteneinsteiger geöffnet. Hierbei handelt es sich um Bewerber_innen, die einen Masterabschluss haben und in einem zweiten Studienfach mindestens vierzig SWS nachweisen können. Sofern die jeweiligen BewerberInnen ein Mangelfach abdecken und alle Voraussetzungen für eine Einstellung erfüllen, durchlaufen diese den achtzehn Monate dauernden Vorbereitungsdienst, der mit dem zweiten Staatsexamen endet.

Grundsätzlich gilt, dass alle Schulen zu 100 % mit Personal ausgestattet werden sollen. Die 100 % orientieren sich an der Anzahl der Schüler_innen und Klassen, die an einer Schule beschult werden. Die Festlegung erfolgt immer im November eines Jahres im Rahmen der Lehrbedarfsfeststellung (LBF).

Das Verfahren ist zu komplex, um es hier in Gänze darzustellen. Es ist aber so, dass die 100 % ausreichend sind, um eine Schule problemlos zu betreiben.

Problematisch wird es, wenn bedingt durch unerwartete Ausfälle die Personalausstattung erheblich unter 100 % sinkt. Wir hatten z. B. im ersten Halbjahr 2015/16 eine Personalausstattung in Höhe von 91,6 %.

In solch einem Fall können die Schulen über eigene Mittel verfügen, sog. Personalkostenbudgetierung (PKB), um Vertretungslehrkräfte befristet einzustellen. Dieses Verfahren ist allerdings sehr aufwendig und zeitintensiv, so dass über dieses Instrument der Unterrichtsausfall kurzfristig nicht minimiert werden kann. Hinzu kommt, dass auch hier der Personalmarkt sehr übersichtlich ist.

Wir beschäftigen derzeit sechs PKB-Lehrkräfte. Darunter sind drei Volljuristen, die neben ihrer anwaltlichen Tätigkeit ein paar Stunden in der Berufsschule unterrichten.

In der Anwaltschaft kursiert immer wieder das Gerücht, dass viel zu viel Unterricht ausfällt. Nimmt man das Berichtsheft einer Auszubildenden, so spiegelt sich dort der Unterrichtsausfall zumindest bis September 2015 wider. Entspricht dies nun den Tatsachen und was haben Sie gegen den Unterrichtsausfall unternommen?

Jede ausgefallene Unterrichtsstunde ist eine Stunde zu viel! Wir sind immer darauf bedacht, dass so wenig Unterricht, wie nur irgend möglich, ausfällt. Dennoch kommt es regelmäßig zu Unterrichtsausfällen, die wir leider nicht verhindern können.

In Ihrer letzten Frage bin ich bereits auf die Personalausstattung der Schulen eingegangen. Es ist leider so, dass wir nicht über eine Ersatzbank verfügen. Auch Lehrkräfte sind Menschen, die aus den verschiedensten Gründen ausfallen können. Hinzu kommt, dass Lehrkräfte in einem Umfeld tätig sind, das Erkrankungen begünstigt.

Häufig können wir durch organisatorische Maßnahmen Personalausfälle kompensieren, aber auch hier sind uns Grenzen gesetzt.

Rein objektiv betrachtet bewegt sich der Unterrichtsausfall an der Hans-Litten-Schule mit knapp 3 % auf dem durchschnittlichen Niveau der Berliner Schule.

Die Auszubildenden bemängeln häufig, dass sie nicht mit einem gut funktionierenden Computersystem in der Berufsschule arbeiten. Ist dies richtig?

Dolmetscher und Übersetzer	Tel 030 · 884 30 250 Fax 030 · 884 30 233	Mo-Fr 9 - 19 Uhr post@zaenker.de
-------------------------------	--	-------------------------------------

Norbert Zänker & Kollegen

beidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach §§ 8, 11 & 12 JVEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

**Lietzenburger Str. 102 • 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße**

Wir haben in den letzten fünf Jahren mit einem erheblichen Mittelaufwand die gesamte EDV modernisiert. In diesem Zusammenhang haben wir den gesamten sog. Backbone-Bereich (Server, Datensicherung, Verkabelung, Switche etc.) von einer Fachfirma erneuern lassen.

ZUR PERSON



Jens Finger
Diplom Kaufmann, Oberstudiendirektor

- 10/1988 – 06/1994 Studium der Betriebswirtschaft:
FU Berlin;
Abschluss: Diplom Kaufmann
Studienschwerpunkte:
- Management/Organisation
- Personalwirtschaft
- Wirtschaftspsychologie
Interdisziplinär besuchte
Veranstaltungen:
- Fachdidaktik für das
Fach Wirtschaftslehre
- Arbeits- und Berufspädagogik
- Sportwissenschaften

WERDEGANG IM BERLINER SCHULDIENTST

- 12/1994 – 12/1996 Referendariat:
OSZ Bürowirtschaft & Verwaltung,
- Fächer: Wirtschaftslehre und Rechnungswesen
- 08/1997 Einstellung in den
Berliner Schuldienst:
OSZ Bürowirtschaft & Verwaltung
- 08/1998 Versetzung an das OSZ Recht
- 01/2002 – 04/2006 Kommissarischer Abteilungsleiter
der Abteilung II am OSZ Recht
- 04/2006 Beförderung zum Oberstudienrat
und Einweisung in das Amt des
Abteilungsleiters
- 04/2007 Beförderung zum Studiendirektor
- 10/2008 – 06/2011 Kommissarischer Abteilungsleiter
der Abteilung II am OSZ Recht
- 06/2011 Übertragung der Aufgaben eines
Oberstudiendirektors in der Funktion
eines Schulleiters am Oberstufenzentrum Recht
- 11/2013 Beförderung zum Oberstudiendirektor
in der Funktion als Schulleiter
am Oberstufenzentrum Recht

Gleichzeitig haben wir die gesamte Software auf den neuesten Stand gebracht und die gesamte Anlage auf eine Client-Server-Technologie ausgerichtet.

Mittlerweile haben wir ca. 75 % der älteren Endgeräte gegen Thin Clients ausgetauscht.

Wir investieren jährlich zwischen 50.000 und 60.000 Euro in den Haushaltstitel Informations- und Kommunikationstechnik. Dies entspricht ca. 50 % unseres jährlichen Haushalts.

Trotz der sehr modernen Infrastruktur kommt es leider immer wieder zu Netzausfällen. Aufgrund der sehr hohen Komplexität des Netzwerkes sind die Ursachen vielfältig. Diese sind z. B. defekte Switche, Sabotage durch SchülerInnen, Softwareabstürze auf den Servern (insbesondere nach Updates), Bedienungsfehler durch Lehrkräfte, defekte Endgeräte, Fehler in den Serverprotokollen etc.

Wir haben einen Wartungsvertrag mit einer Fachfirma, die unser System jeden Freitag diagnostiziert. Angesichts der Tatsache, dass täglich bis zu 900 Nutzer die Anlage frequentieren, ist es aber nicht verwunderlich, dass die Anlage teilweise Probleme bereitet.

Derzeit stellen wir 450 Endgeräte im pädagogischen Netz zur Verfügung. Hinzu kommen noch einmal ca. 50 Endgeräte im Verwaltungsnetz.

In der öffentlichen Verwaltung gilt der Betreuungsschlüssel 100:1, d. h. 100 Rechner werden von einem Mitarbeiter betreut. Somit würden der Hans-Litten-Schule fünf volle Stellen für die Wartung und Pflege der EDV zustehen. Unglücklicherweise gilt dieser Schlüssel nicht für Schulen. Die Hans-Litten-Schule hat einen Systemadministrator, der allerdings nur an drei Tagen unsere Schule betreut. Die restlichen zwei Tage betreut er eine andere Schule.

Mit dieser 3/5-Stelle ist die Hans-Litten-Schule noch sehr gut bedient. Es gibt viele Schulen, die keinen Administrator haben.

Der Bedeutung der Datenverarbeitung folgend wird von den Schulleitern seit Jahren gefordert, dass der Betreuungsschlüssel der Verwaltung auch für die Schulen gelten muss. Leider wurden in den aktuellen Haushaltsverhandlungen die beantragten Mittel für Systemadministratoren in der ersten Verhandlungsrunde gestrichen.

Seitens der Schule haben wir alles getan, um eine professionelle Infrastruktur zu schaffen. Eine Verbesserung der Performance können wir nur durch erhöhte Personalressourcen im Bereich Systemadministration erreichen. Hierauf hat die Schule aber leider keinen Einfluss.

Das Verhältnis zwischen Berufsschule und Anwaltschaft, wie würden Sie dies bewerten?

Wir sind grundsätzlich sehr an einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit unseren Ausbildungsbetrieben bzw. Ausbildungskanzleien interessiert. Daher suchen wir nach Möglichkeit immer den direkten Kontakt zu den Ausbildern. Dies geschieht z. B. durch Ausbilder-treffen, die wir regelmäßig organisieren, oder Einzelgespräche. Hier würde ich mir noch mehr Interesse und somit eine stärkere Beteiligung der Ausbildungskanzleien wünschen.

Wie wahrscheinlich jede Berufsgruppe haben auch Anwälte ihre Eigenheiten, die schon etwas gewöhnungs-

bedürftig sind. In meiner Anfangszeit als Schulleiter war ich über die Kommunikationskultur einiger Ausbildungskanzleien ziemlich schockiert. Inzwischen kann ich das besser einordnen und reagiere entsprechend gelassen.

Ich würde mir wünschen, dass uns die Ausbildungskanzleien als Ausbildungspartner anerkennen und ihre Auszubildenden nicht als Mandanten betrachten. In diesem Zusammenhang wäre es auch hilfreich, wenn man bei Problemstellungen den direkten Weg zu uns suchen würde. Leider kommt es noch immer vor, dass Ausbildungskanzleien die Berufsschule, auch wenn sie sich nie mit dieser beschäftigt haben, als gegnerische Partei betrachten. Dementsprechend wird blindlings agiert und viel Schaden angerichtet, obwohl ein klärendes Gespräch wahrscheinlich sehr viele Probleme, die häufig auf Unkenntnis oder Missverständnissen beruhen, ausgeräumt werden könnten. Dies bedauere ich sehr!

Die Auszubildenden bekommen sehr schnell mit, ob ihre Ausbildungskanzlei der Berufsschule zugewandt ist oder diese, aus welchen Gründen auch immer, ablehnt. Je nachdem können wir das Phänomen beobachten, das wir aus familiären Strukturen kennen. Bei Mama wird sich über Papa beschwert und umgekehrt. Wie in der Familie ist solch eine Konstellation auch in der Ausbildung nicht besonders glücklich.

Auch wenn sich das jetzt etwas kritisch angehört hat, ist grundsätzlich unser Verhältnis zu den Ausbildungskanzleien und auch der Kammer sehr gut. Darüber hinaus ist ein Anwalt, der seit vielen Jahren Erfahrungen mit der betrieblichen Ausbildung und der Berufsschule sammeln konnte, Mitglied unserer Schulkonferenz.

Was können die Anwälte kurzfristig unternehmen, um rückgängige Schülerzahlen zu vermeiden und mehr Jugendliche für den Beruf der ReNo-Fachangestellten zu begeistern?

Grundsätzlich muss die Bereitschaft bestehen, junge Menschen auszubilden. Aufgrund der bereits beschriebenen Problemlage, muss auch die Bereitschaft bestehen, junge Menschen mit etwas schlechteren Schulabschlüssen und anderen Defiziten (z. B. Problemen mit der Pünktlichkeit) auszubilden.

Weitere wichtige Faktoren sind die Ausbildungsvergütung, die Arbeitsbedingungen und die Anschlussperspektiven.

Absolut notwendig ist des Weiteren, dass der Beruf professionell beworben wird. An dieser Stelle spielt die Teilnahme an Bildungsmessen, eine enge Zusammenarbeit mit der Jugendberufsagentur sowie die Erstellung von ansprechenden Informationsmaterialien eine wichtige Rolle. Auch die Zusammenarbeit mit der Berufsschule kann hier sehr förderlich sein, da wir auf vielen Messen präsent sind, eigene Beratungsteams in unsere Kooperationsschulen entsenden und sehr eng mit der Jugendberufsagentur zusammenarbeiten. Darüber hinaus haben wir einen großen Pool potenzieller BewerberInnen in unseren vielen Ausbildungsgängen, die zielgenau vermittelt werden könnten.

Was kann der Berliner Anwaltsverein ganz konkret unternehmen? Denken Sie, wir sollten uns bemühen, die Voraussetzungen für Berufsschullehrer im Land Berlin zu ändern, damit Anwälte, die bereit sind, in der

MERKBLÄTTER ZUR RENO-AUSBILDUNG, EMPFEHLUNGEN ZUR RENO-VERGÜTUNG UND EINEN MUSTER-ARBEITSVERTRAG FINDEN SIE AUF DER WEBSITE

www.anwaltverein.de unter: <http://anwaltverein.de/de/praxis/reno#panel-merkblaetter>

Berufsschule zu unterrichten und möglicherweise sich sogar dazu ausbilden lassen, zumindest als Springer eingesetzt werden können?

Wie bereits gesagt, beschäftigen wir bereits Anwälte über PKB. Es ist aber bisher sehr schwierig, Anwälte, trotz der sehr hohen Nachfrage, in den regulären Schuldienst zu bekommen. Dies scheitert häufig an der Tatsache, dass Juristen kein zweites Fach studiert haben bzw. in diesem keine 40 SWS nachweisen können.

Ich bekomme wöchentlich viele Nachfragen von Juristen, die daran interessiert sind, in den Schuldienst einzutreten. Einige Anwälte sind sogar dazu bereit, die fehlende Qualifikation nachzuholen.

Ich möchte an dieser Stelle nicht unterschlagen, dass es hinsichtlich der Einsetzbarkeit von Anwälten oder anderen Seiteneinsteigern als PKB-Lehrkräfte eine grundsätzliche Problematik gibt. Meistens sind die Seiteneinsteiger fachlich versiert, aber es fehlt ihnen die didaktische und methodische Ausbildung. Viele Seiteneinsteiger behelfen sich dann mit Lehrmethoden, die sie aus ihrer eigenen Erfahrung kennen, i. d. R. den Vortrag oder das obligatorische Arbeitsblatt. Für einen Einsatz im Lernfeldunterricht reicht das aber nicht aus, so dass ein Einsatz in Lernfeldklassen grundsätzlich nicht möglich ist. Hinzu kommt, dass Seiteneinsteiger i. d. R. über keine oder nur rudimentäre Kenntnisse hinsichtlich Schulorganisation, Klassenführung, rechtliche Rahmenbedingungen, Konzeption von Klassenarbeiten, Korrekturvorgaben, Rechte und Pflichten von Lehrkräften und Schülern etc. verfügen. Wir haben zudem die Erfahrung gemacht, dass viele Seiteneinsteiger den zeitlichen und persönlichen Aufwand einer Lehrtätigkeit stark unterschätzen. Dies führt mitunter dazu, dass die Unterrichtsleistungen der Seiteneinsteiger nicht selten problematisch sind.

Durch die Verkürzung des Vorbereitungsdienstes auf achtzehn Monate bleibt den Seiteneinsteigern nicht viel Zeit, um die Defizite im methodischen und didaktischen Bereich aufzuarbeiten. Dieses Handwerkszeug ist aber fundamental wichtig, um als Lehrkraft erfolgreich sein zu können.

Über die Einflussmöglichkeiten des Berliner Anwaltsvereins auf die politischen Entscheidungsträger kann ich mir kein Urteil erlauben.

Herr Finger ich danke Ihnen sehr für dieses Gespräch.

Sehr gerne!

Claudia Frank, Stellvertretende Vorsitzende des BAV
und Fachanwältin für Arbeits- und Steuerrecht,
Kanzlei Probandt & Partner, www.probandt.com.

TANIA KAMBOURIS „DEUTSCHLAND IM BLAULICHT – NOTRUF EINER POLIZISTIN“

Eine Kurzrezension



RA Dr. Matthias Losert

TANIA KAMBOURI

Tania Kambouri ist Polizeioberkommissarin. In ihrer Dienstzeit hat sie große Probleme mit der Respektlosigkeit, die der Polizei und insbesondere einer Polizistin entgegengebracht wird. Daher hat sie 2013 einen Leserbrief an die „Deutsche Polizei“, einer Zeitschrift der Gewerkschaft der Polizei, geschrieben.

DIE RESONANZ AUF IHREN LESERBRIEF

Auf diesen Leserbrief hat die Autorin eine große und durchaus positive Resonanz erhalten. Selbst der Innenminister von Nordrhein-Westfalen, Ralf Jäger, die Bochumer Polizeipräsidentin Diana Ewert und andere Vorgesetzte haben die Autorin bei ihrem Veröffentlichungsvorhaben unterstützt.

In ihrem Buch führt sie aus, dass viele Polizeibeamte Angst hätten, ihre Meinung zu äußern, da man ihnen dann gleich Rassismus vorwirft. Gleich zu Beginn ihres Buches stellt Kambouri jedoch klar, dass die Mehrzahl der in Deutschland lebenden Migranten hart arbeitende Bürger sind, die sich gut integriert haben. Nur ein Teil der hier lebenden Migranten stellt für die tägliche Polizeiarbeit ein Problem dar.

AUS DER PERSPEKTIVE EINER FRAU IM POLIZEIDIENST

Inhaltlich ist an dem Buch besonders interessant, dass es aus der Perspektive einer Frau im Polizeidienst geschrieben ist. Die Autorin beschreibt anschaulich, dass sie oftmals aufgrund ihres Geschlechts überhaupt nicht ernstgenommen wird. Bei Einsätzen im Zusammenhang mit muslimischen Migranten wird sie in vielen Fällen überhaupt nicht beachtet. Bei vielen Migranten verspürt sie die Verachtung, dass sie im Polizeidienst beschäftigt ist, und dass sie aus deren Perspektive als „Verräterin“ angesehen wird.

MISSTÄNDE BEI DER POLIZEILICHEN KRIMINALSTATISTIK

Die Autorin beschreibt aber auch Versäumnisse in der Polizeiverwaltung. So wird bei der Polizeilichen Kriminal-

statistik (PKS) zwar gesondert aufgeführt, ob ein Deutscher oder ein Ausländer eine Straftat verübt. Ein etwaiger Migrationshintergrund eines Straftäters wird nicht erfasst, da rein auf die Staatsangehörigkeit abgestellt wird. Durch so eine formalistische Betrachtungsweise wird der Blick auf die tatsächlichen Hintergründe eines Straftäters verschleiert.

Auch die statistische Erfassung beim Justizvollzug berücksichtigt nur den Pass und nicht den tatsächlichen ethnischen Hintergrund. Dieser verschleierte Blick auf die tatsächliche Ausländerkriminalität verhindere nach Auffassung der Autorin die sinnvolle Steuerung von Präventionsprojekten.

KONKRETE LÖSUNGSANSÄTZE DER AUTORIN

Die Autorin kritisiert aber nicht nur, sondern bietet auch konkrete Lösungsansätze an. So tritt sie für eine verstärkte Zusammenarbeit von Schulen und der Polizei im Falle der Schuldistanz ein. Bei jugendlichen Intensivtätern ist ihrer richtigen Ansicht nach kein Platz für milde Strafen. Diesen Intensivtätern müsse mit schnellen und harten Strafen ihre Grenzen aufgezeigt werden. Aber auch die Erziehungsberechtigten müssen sich daran beteiligen. Bei Schuldistanz sollten diesen empfindliche Bußgelder auferlegt werden.

DIE DOMINANZGEWALT

In sozialen Brennpunkten ist die sogenannte Dominanzgewalt häufig verbreitet. Diese unterscheidet sich von der strategischen Gewalt (etwa bei Raub) und der Überzeugungsgewalt bei Terroristen.

Bei der Dominanzgewalt geht es häufig um das Aussteigen von Grenzen. Bei Einsätzen mit mehreren Personen kommt es vor, dass Personen an den Polizisten nah vorbeigehen und diese dann streifen. Wenn sich dann seitens der Polizei solche Provokationen verboten werden, weisen die Betroffenen entrüstet alle Schuld von sich und empören sich, dass sie ja wohl noch atmen dürften.

ZUSAMMENFASSUNG

Alles in allem weist die Autorin auf eine Vielzahl von Problemen mit muslimischen Migranten hin. Durch viele Berichte aus ihrer polizeilichen Praxis gelingt es ihr, ein anschauliches Bild von der Lage unserer multikulturellen Gesellschaft zu vermitteln. Allerdings sind ihre Ausführungen keinesfalls ein Notruf, sondern nur eine weitere Stimme im Chor der vielen überhörten Zustandsbeschreibungen. Was die Autorin schreibt, ist mit den Büchern von Thilo Sarrazin, Horst Buschkowsky, Kirsten Heisig und Andreas Möller schon seit Jahren bekannt. Daher bleibt zu hoffen, dass dieses Buch in die Hände von möglichst vielen politischen Verantwortungsträgern fällt.

Dr. Matthias Losert, Rechtsanwalt, www.Matthias-Losert.de.

GÜTERICHTERTAG AM 28. JANUAR 2016



RA Claudia Frank

Unter dem Motto „Wir kommen uns entgegen ...“ haben die Güterichter/innen der Berliner Zivil- und Fachgerichte, die RAK Berlin, der Berliner Anwaltsverein und die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz zum Güterichtertag am 28. Januar 2016 in den Konferenzsaal der RAK Berlin eingeladen. Nach einer sehr launigen Begrüßung durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Berlin, Herrn Dr. Mollnau, Herrn Dr. Pickel, Präsident des Kammergerichts, und der Unterzeichnerin wurden „Thesen“ und „Gegenthesen“ kurz von den anwesenden Richtern in den Raum gestellt. Anhand dieser entwickelte sich unter der Moderation von Frau Moltmann-Willisch, Richterin am Landgericht Berlin, eine sehr lebhaft diskussion. Anne Will würde uns beneiden.

1. These: „Der Zeitaufwand im Güterichterverfahren ist für Richter und Rechtsanwälte zu hoch.“

Viele der anwesenden Anwälte bekundeten, dass sie mittlerweile nicht mehr nach dem RVG, sondern einem Zeithonorar abrechnen würden und daher die Verhandlung vor dem Güterichter im Hinblick auf den Zeitaufwand keine so große Rolle spielen. Eine Fachanwältin für Sozialrecht stellte klar, dass man in ihrem Fachbereich so gut wie nie ein Zeithonorar vereinbaren kann und jeder Gang zum Gericht schlicht zu vermeiden ist. Dr. Mollnau wies auch darauf hin, dass bei einer Abrechnung nach dem RVG nur eine Termingebühr entsteht, egal wie viele Stunden oder Tage man beim Güterichter/bei der Güterichterin verbringt. Die Gegenthese „Das gesamte gerichtliche Verfahren kann länger dauern und gute Konfliktlösung braucht Zeit“ fand ebenfalls Zustimmung, vor allem bei Prozessen, die „fest gefahren“ sind und die nur noch durch die Verhandlung vor dem Güterichter sinnvoll beendet werden können.

2. These: „Richter sollen keine Hobbypsychologie betreiben.“

Eine kommunikative Fähigkeit gehört zur Schlüsselkompetenz des Richters. Die „Hobbypsychologie“ ist in diesem Zusammenhang durchaus provozierend. Jeder Richter hat, vor allem nach einigen Berufsjahren, ein „Gespür“ entwickelt und erkennt Verhaltensmuster. Eine Kollegin berichtete, dass sie durch eine Verhandlung vor dem Güterichter am Sozialgericht Berlin 180 Verfahren beenden konnte. Im Familienrecht kann der Güterichter zweifellos auch zur emotionalen Befriedigung der Beteiligten beitragen. Hingegen merkte ein Kollege aus dem Gesellschaftsrecht an, dass auf seinem Gebiet der Güterichter meist von ihm abgelehnt werde. Häufig müsse er eine

starke Position für seine Mandanten aufbauen und dies erfolgt nicht selten durch einstweilige Verfügungsverfahren. Die Darstellung der gesellschaftsrechtlichen Auseinandersetzungen war für alle nachvollziehbar und vor allem auch informativ. Es zeigte, dass eben doch nicht jeder Prozess sich für eine Verhandlung oder ein Gespräch mit dem Güterichter eignet.

3. These: „Das Güterichterverfahren ist ungeregelt und damit unberechenbar.“

Der Vorwurf, das Güterichterverfahren sei ungeregelt und unberechenbar, wurde mit einer fest definierten Verfahrensweise in Berlin widerlegt. Alle Richter gehen davon aus, dass durch ein klar definiertes Verfahren eine homogene Güterichterpraxis geschaffen wurde.

4. These: „Schwierige Mandanten werden von Anwälten in die Mediation gebracht, um mit Hilfe des Richters zur Vernunft gebracht zu werden.“

Dazu kam sofort die Gegenthese „schwierige Mandanten sind (in Grenzen) in der Mediation gut aufgehoben“. Mandanten sehen es immer wieder als eine Art „Verrat“ oder eine Schwäche an, wenn der Anwalt ihnen zum Güterichterverfahren rät. Großverfahren mit zahlreichen Rechtsstreitigkeiten können jedoch häufig nur durch den Güterichter sinnvoll beendet werden. Es liegt nicht immer am Mandanten, sondern auch an der Art des Verfahrens.

Den einzigen richtigen Zeitpunkt, um in das Güterichterverfahren einzutreten, gibt es nicht.

Manchmal ist es die Zustellung der Klageerwiderung, da für die Mandanten, die nicht so häufig bei Gericht auftreten, jeder Prozess eine nervliche Höchstanspannung bedeutet und man dankbar ist, wenn einem eine Art Rettungsring zugeworfen wird. In diesen Fällen ist der Güterichter also in einem relativ frühen Zeitpunkt einzuschalten. Andere Mandanten brauchen wiederum den Druck, ja den Leidensdruck mehrerer Verhandlungen, die zu keinem Ergebnis führen.

Eine enge „Zusammenarbeit“ zwischen den Anwälten und dem Güterichter oder der Güterichterin ist sehr wichtig.

5. These: „Richter erwarten im Güterichterverfahren vom Rechtsanwalt Zurückhaltung bzw. konstruktive Mitarbeit.“

Übereinstimmend bekundeten die Richter, dass sie im Güterichterverfahren eine konstruktive Mitarbeit zumindest erhoffen. Es wird auch durchaus der „Spagat“ erkannt, nämlich einerseits Interessenvertreter der Partei und andererseits das Bemühen zu einer konstruktiven Konfliktlösung. Ein Richter am LG Berlin berichtete, dass er im Rahmen einer Güterichterbehandlung mit den Anwälten den Raum verlassen hatte, um einzelne Punkte zu diskutieren. Als sie wieder in den Raum zurückkehrten, versicherten die Parteien, sie hätten sich längst geeinigt und der Vergleich kann protokolliert werden.

Während Anwälte sagen, die Mediation ist „gescheitert“, erachten die Richter dies für falsch. Auch wenn die Mediation vor dem Güterichter nicht zu einem Vergleich führt, ist häufig die weitere Prozessführung wesentlich zielorientierter. Manchmal wird der Vergleich dann in der nächsten mündlichen Verhandlung geschlossen. Es liegen Statistiken und Evaluationen zur richterlichen Mediation, also zum Güterichterverfahren vor. Diese sind – in mei-

nen Augen – sehr erfreulich. Als ausgesprochen positiv kann, ja muss hervorgehoben werden, dass die Richter an die Anwaltschaft gezeigt haben, dass die Güterichter sehr an unserer Einschätzung und an einem regen Austausch interessiert sind. Es fiel nicht ein Vorwurf, häufig wurde nachgefragt. Wir alle sind mit einem sehr guten Gefühl aus diesem ersten Güterichtertag gegangen und hoffen, dass dies der Beginn eines in den nächsten Jahren fortgesetzten Erfahrungsaustausches war.

Herrn Dr. Mollnau gilt ein besonderer Dank. Er war ein sehr guter Gastgeber und hat uns durch seine Anwesenheit gezeigt, dass die Rechtsanwaltskammer Berlin, wenn auch kritisch, hinter dem Güterichterverfahren steht.

Sollte sich jemand mehr für das Güterichterverfahren interessieren oder durch diesen Artikel erstmals darauf aufmerksam geworden sein, kann er sich gerne an Rich-

terin am Landgericht Berlin, Frau Anne-Ruth Moltmann-Willisch, wenden (Anne-Ruth.Moltmann-Willisch@lg.berlin.de).

Da der Berliner Anwaltsverein zwischenzeitlich zahlreiche Arbeitskreise ins Leben gerufen hat und diese auf Referenten angewiesen sind, mögen doch die Damen und Herren Richter in die Arbeitskreise gehen und dort über das Güterichterverfahren berichten. Hiermit seien daher alle Sprecher der jeweiligen Arbeitskreise aufgefordert, sich mit Güterichtern aus ihren Fachgebieten in Verbindung zu setzen und diese einzuladen.

**Claudia Frank, Stellvertretende Vorsitzende des BAV
und Fachanwältin für Arbeits- und Steuerrecht,
Kanzlei Probandt & Partner, www.probandt.com.**

PERSONALIA

RA EVA SCHRIEVER NEU IN DER DAV-HAUPTGESCHÄFTSFÜHRUNG

Frau Rechtsanwältin Eva Schriever, Leiterin des DAV-Büros in Brüssel, wurde am 17. Februar 2016 als neues Mitglied in die Hauptgeschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins berufen. In dieser Funktion wird Frau Schriever die europäische Perspektive des Deutschen Anwaltvereins weiter stärken. Über das Büro Brüssel vertritt der DAV die Interessen der deutschen Anwaltschaft gegenüber den Institutionen der Europäischen Union und erbringt Dienstleistungen für seine Mitglieder.



Durch eine E-Mail an bruessel@eu.anwaltverein.de kann jedes DAV-Mitglied unter Angabe des örtlichen Anwaltvereins den wöchentlich erscheinenden Newsletter „Europa im Überblick – EiÜ“ beziehen. Dieser informiert wöchentlich aktuell in knapper Form über Gesetzgebungsaktivitäten der Europäischen Institutionen und Urteile des Europäischen Gerichtshofs und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und ist mit zahlreichen hilfreichen Links für weitergehende Informationen versehen. Die EiÜ ist auch auf unserer Webseite abzurufen unter:

<http://anwaltverein.de/de/newsroom?newscategories=7>.

DAV

RA WIENEN UND RA RÖTH NEUE BAB-REDAKTIONSMITGLIEDER

RA Amrei Viola Wienen und RA Thomas Röth verstärken nun offiziell die Redaktion des Berliner Anwaltsblatts, nachdem beide bereits mehrere Monate die Redaktion engagiert unterstützt haben. Amrei Viola Wienen ist Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht und Wirtschaftsmediatorin (IHK) sowie Sprecherin des Arbeitskreises IT-Recht beim BAV in Kooperation mit davit. Thomas Röth ist Fachanwalt für Straf-, Arbeits-, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Richter am Amtsgericht sowie Sprecher des AK Strafrecht beim BAV.



RA Amrei Viola Wienen



RA Thomas Röth

Weitere Mitglieder der von Frau RA Dr. Auer-Reinsdorff geleiteten Redaktion sind RA Christian Christiani, RA German von Blumenthal, RA Gregor Samimi sowie RA Dr. Eckart Yersin.

Redaktion des BAB



Hans-Jürgen Hellwig

Berufsrecht und Berufsethik der Anwaltschaft in Deutschland und Europa

Mohr Siebeck, 1. Auflage 2015, 306 Seiten, gebunden/Leinen, EUR 89,00, ISBN 978-3-16-154332-6

In der Literatur zum anwaltlichen Berufsrecht gibt es viele Zwerge und wenige Riesen: Hans-Jürgen Hellwig gehört zu Letzteren. Zum 75. Geburtstag ist nun eine Sammlung seiner bedeutenden Aufsätze erschienen, nach einer Festschrift zu seinem 70. Geburtstag. Die Beiträge befassen sich mit berufsethischen Fragen, besonders aber mit dem Berufsrecht. Fachlich inspirierend und ein Lesevergnügen, denn er weiß sehr gut, wann das argumentative Florett beiseite gelegt und der Degen genommen werden muss. Hellwig ist einer der Wenigen, die immer europäisch gedacht haben und viel früher als andere darauf hingewiesen haben, was auf uns zukommt. Das war nicht immer willkommen. Viele der wichtigen berufspolitischen Vorhaben tragen seine Handschrift, und keines dieser Vorhaben, seien es die Syndikusanwälte, die Schaffung der PartGmbH oder auch so sperrige Themen wie das Normenscreening nach der Dienstleistungsrichtlinie, wären ohne seinen literarischen und – als Mitglied des Berufsrechtsausschuss des DAV – tatkräftigen Zugriff erfolgreich umgesetzt worden. Das Buch ist ein überaus lesenswertes Kompendium des Berufsrechts, der Berufspolitik und der anwaltlichen Ethik.

Markus Hartung,
Rechtsanwalt



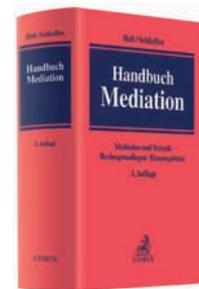
Norbert Schneider (Hg.)
RVG Praxiswissen

Nomos Verlag, 3. Auflage 2015, 481 Seiten, gebunden, EUR 39,00, ISBN 978-3-8487-1930-3

Mit der nunmehr dritten Ausgabe aus der Nomos-Reihe „Die erfolgreiche Kanzlei“ bringt Norbert Schneider als renommierter Gebühren- und Kostenrechtler die Voraufgabe auf den neusten Rechtsprechungsstand nach dem

2. KostRMoG und u. a. zur Vergütungsvereinbarung. Das Buch empfiehlt sich als Einstiegswerk über die Grundlagen im RVG – und richtet sich dabei an Jurastudenten und Referendare – oder auch als Wiedereinstieg für diejenigen, die sich im Vergütungsrecht auf den neusten Stand setzen möchten. Es bietet ein umfangreiches und praktisches Stichwortverzeichnis und alle Grundlagen in der ordentlichen und besonderen Gerichtsbarkeit. Praktisch sind auch die Mustervorlagen für Vergütungsvereinbarungen im Laufertext. Für die Praxis liefert es erste Anhaltspunkte zu grundlegenden Berechnungen, jedoch liefert es keine Lösungsvorschläge für häufige Praxisprobleme im Detail. Übersichtliche Berechnungsbeispiele legen die Grundlagen dar. Daher ist es als Einstiegs- und Grundlagenwerk zu empfehlen. Es ersetzt jedoch nicht das Praxishandbuch „RVG für Anfänger“ und Handkommentare wie Mayer/Kroiß und Hartmann.

Jessica Stoof, LL.B.,
Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellte



Fritjof Haft / Katharina Gräfin von Schlieffen
Handbuch Mediation

C. H. Beck Verlag, 3., vollständig neubearbeitete Auflage 2016, 1487 Seiten, in Leinen, EUR 139,00, ISBN 978-3-406-66560-8

In 65 Kapiteln beleuchten 79 Autoren aus ihren Perspektiven Mediation vielfältig: Unterschiedliche wissenschaftliche Hintergründe, berufliche Erfahrungen und Herangehensweisen der Verfasser und das weitreichende inhaltliche Spektrum prägen das Handbuch. Es bietet eine Fülle von Denkipulsen, aktuelle Informationen, Formulierungshilfen, Praxisrelevantes und Unterhaltsames. Die Neuauflage bezieht u. a. das Mediationsgesetz und neue Themen wie Online-Mediation mit ein. Neben Grundlagen, Ansätzen, Methoden und dem rechtlichen Rahmen von Mediation enthält das Handbuch Beiträge zu diversen speziellen Arbeitsgebieten. Kapitel zu Berufsbildern, Qualitätssicherung, Markt und Mediation und zu dem internationalen Umfeld runden das Werk ab. Damit sind Anwälte, die gerade in den Bereich Mediation einsteigen, aber auch Anwälte, die erfahrene Mediatoren sind, gut gewappnet.

Amrei Viola Wienen,
Rechtsanwältin



Frederik Fiekas

**§ 630f BGB – die Dokumentation der Behandlung
Eine rechtsdogmatische Einordnung der Dokumentationspflicht
des Behandelnden nach Inkrafttreten
des Patientenrechtsgesetzes**

Nomos Verlagsgesellschaft, 1. Auflage 2015, Marburger
Schriften zum Gesundheitswesen, Bd. 25, 241 Seiten,
brochiert, EUR 64,00, ISBN 978-3-8487-2081-1

Die Dissertation von Fiekas setzt sich mit der Dokumentationspflicht des Behandlers auseinander. Aufgezeigt wird, dass § 630f BGB die Frage nach der rechtlichen Grundlage einer Dokumentationspflicht endgültig beantwortet hat und dass die Norm auch der analogen Anwendung und damit dem außervertraglichen Bereich zugänglich ist. Die Arbeit beleuchtet zunächst die Anforderungen, die an die Dokumentationspflicht gestellt werden. Dies sind Zweck, Inhalt und Ausmaß der Dokumentation sowie Form und Zeitpunkt der Aufzeichnung und die Aufbewahrungsfristen. Besonders ausführlich wird die Frage nach dem Zweck der Dokumentationspflicht betrachtet und anhand des Gesetzestextes überprüft. Während die Gewährleistung einer sachgerechten Behandlung, die Wahrung des Persönlichkeitsrechts des Patienten und die Rechenschaftspflicht des Arztes klar als Zwecke der Dokumentationspflicht angesehen werden, wird die Beweis-sicherungsfunktion als Zweck weitgehend abgelehnt. Eine mangelnde Dokumentation ist aber immer zu Lasten des Behandlers auszulegen. Konkret müsse bei einer Prüfung der jeweilige Einzelfall betrachtet werden.

Im zweiten Teil der Abhandlung wird der dogmatische Charakter der in § 630f BGB verankerten Dokumentationspflicht dargestellt. Im Mittelpunkt stehen hier Fragen nach der Einklagbarkeit und – bei Nichteinhaltung – einer Schadenersatzpflicht. Nach der bisherigen überwiegenden Literaturmeinung und der BGH-Rechtsprechung konnten geschädigte Patienten weder die Dokumentationspflicht einklagen noch Schadenersatzansprüche auf eine fehlende Dokumentation stützen. Diese Auffassung ist nach Verabschiedung des PatRG nicht mehr vertretbar. Mittels einer klassischen Auslegung des § 630f BGB zeigt Fiekas, dass ein entsprechender Primäranspruch des Patienten besteht. Die Dokumentationspflicht ist dogmatisch als einklagbare und schadenersatzbewehrte selbständige Nebenpflicht des Behandlers zu sehen.

In der Praxis muss sich erst zeigen, ob und inwieweit die Dokumentationspflicht gerichtlich durchgesetzt werden kann und ggf. zum Schadenersatz führt. Festzuhalten ist aber, dass mit der Einführung des PatRG und den §§ 630a ff. BGB ein Schritt in Richtung Patientenfreund-

lichkeit getan wurde, da die Dokumentationspflicht konkret und eindeutig normiert wurde.

Stud. Jur. Gunter Linzner, LL.B., und
RA Dr. Marc Christoph Baumgart



**Rudolf Ratzel / Bernd Luxenburger (Hrsg.)
Handbuch Medizinrecht**

Verlag C. F. Müller, 3. Auflage 2015, 1987 Seiten,
gebunden, EUR 149,99, ISBN 978-3-8114-4561-1

Das von Ratzel/Luxenburger erstmals im DeutschenAnwaltVerlag im Jahre 2008 herausgegebene Handbuch ist jetzt in 3. Auflage in deutlich gewachsenem Umfang nunmehr im C. F. Müller Verlag erschienen. Bei dem Handbuch handelt es sich um eine aktuelle wissenschaftlich fundierte Darstellung, die gleichzeitig und ganz besonders auch für jeden Praktiker im Medizin- und Gesundheitsrecht eine große Hilfe in der täglichen Fallbearbeitung ist. In insgesamt 42 Kapiteln bearbeiten 34 Autoren klassische gesundheitsrechtliche Themen wie „Arzthaftungs- und Versicherungsrecht“, „Berufsrecht der Gesundheitsberufe“, „Vertragsarztrecht“ und „Krankenhausrecht“, aber auch eher unbekanntere Gebiete wie „Arzt im Strafvollzug“, „Transfusionswesen“, „Steuerrecht“ oder „ärztliche Versorgungswerke“; daneben werden an praktischer Bedeutung zunehmende Aspekte wie „Ambulante Pflegedienste“ und „Rettungsdienst“ beschrieben. Die Themen werden in ihren Grundzügen dargestellt und, wenn erforderlich, in die Tiefe gehend rechtlich beleuchtet. Dabei ist das Patientenrechtgesetz vollständig und das GKV VSG als Ausblick in einzelne Kapitel aufgenommen worden. Es werden die Themen aus der Fachanwaltsordnung deutlich aufgearbeitet, darüber hinaus aber auch viele andere weitergehende Themen aus der täglichen Praxis angesprochen. Dabei werden viele drucktechnisch hervorgehobene Praxistipps, Checklisten und Rechtsprechungsübersichten dem geeigneten Leser geboten. Ein umfangreiches Stichwortverzeichnis rundet dieses lesenswerte Werk ab. Es kann jedem Praktiker, ob Anwarter für den Fachanwalt für Medizinrecht oder sonst tätigen Juristen im Gesundheitsrecht, nur wärmstens empfohlen werden.

Dr. Marc Christoph Baumgart,
Fachanwalt für Medizinrecht

**Andreas Frieser /
mann / Ursula Tsch-
Handbuch des Fachan-**

Hermann Luchter-
lage 2015,

cover, inkl. Onlineausgabe,
EUR 149,00, ISBN 978-3-472-08596-6



**Ernst Sarres / Stücker-
hoflos (Hrsg.)
walts Erbrecht**

hand Verlag, 6. Auf-
1780 Seiten, Hard-

Die Fachanwaltschaft für Erbrecht ist jüngeren Datums, wurde aber gleich angenommen, sodass die Zahl der Fachanwältinnen und Fachanwälte mit 1444 2012 auf 1546 2013 stetig zunimmt. Das Handbuch ist keineswegs nur für diese konzipiert, sondern richtet sich an alle jene, die mit Erbrecht befasst sind. Es behandelt nicht nur alle nach § 14f FAO relevanten Themen im Erbrecht, sondern geht in Teilbereichen auch über den erforderlichen Fächerkanon hinaus, um den Praxisanforderungen gerecht zu werden. Das Werk ist in der täglichen Arbeit eine gute Hilfe für Anwälte, die sich im Erbrecht spezialisiert haben, aber auch für Notare, Richter und Rechtspfleger. Die Neuauflage berücksichtigt insbesondere das GNotKG, das neue Mediationsgesetz und Muster für eine Streitvermeidende Mediationsklausel, das Ehrenamtsstärkungsgesetz, die Aktualisierung und Erweiterung der Kapitel zu den Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten, insbesondere im Zusammenhang mit dem neuen GNotKG. Die behandelten Kapitel sind: das erbrechtliche Mandat, Errichtung von Verfügungen von Todes wegen, Verfügungen unter Lebenden, Stiftungen in der Erbfolgegestaltung, das Erbe nach dem Erbfall, Ausschlagung der Erbschaft, das gesetzliche Erbrecht, Auslegung letztwilliger Verfügungen, die Anfechtung einer Verfügung von Todes wegen Haftung, Erbrecht und Sozialrecht, Testamentsvollstreckung, die Erbengemeinschaft, Pflichtteilsrecht, Ertragssteuerrecht bei Erbfall und Erbauseinsetzung, Erbscheinverfahren und Zivilprozess, Internationales Erbrecht, Unternehmensnachfolge, Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht. Jedes Kapitel wird durch Praxis-Tipps und Musterformulare sowie Checklisten abgerundet. Eine Besonderheit sind die Richter-Tipps, die aus Sicht des Nachlassrichters bei der Vermeidung von Fehlern in den Verfahren helfen. Den auf das Erbrecht spezialisierten Kolleginnen und Kollegen sind die Herausgeber und weiteren Autoren von Fortbildungen und Erbrechtstagen her bestens bekannt. Sie leisten eine Gewähr für Qualität. Jeder Band hat einen persönlichen Freischaltcode für die Onlineausgabe.

**Dr. Eckart Yersin,
Rechtsanwalt und Notar a. D.**

**Ingo Saenger / Chri-
Siebert
Zwangsvollstreckung –
prozessformularbuch**

Nomos Verlag, 3. Auflage 2016, 1104 Seiten, kartoniert,
mit CD/DVD, EUR 88,00, ISBN 978-3-8487-2118-4



**stoph Ullrich / Oliver
Kommentiertes Pro-
zessformularbuch**

Das Formularbuch mit dem systematischen Aufbau nach der Paragrafenfolge des Gesetzes bietet Muster zu jeder relevanten zwangsvollstreckungsrechtlichen Vorschrift der ZPO, des ZVG, des FamFG und der EuGVVO.

Es verbindet auf unschlagbare Weise die Vorteile von Kommentar und Formularbuch: Die durchdachte Zusammenstellung der Muster sorgt für optimale Unterstützung im Praxisalltag. Sie wurden so gestaltet, dass anhand ihrer eine möglichst große Bandbreite verfahrensrechtlicher Probleme dargestellt und erläutert werden kann. Weit über 400 Musterformulierungen werden satzgenau kommentiert. Dabei werden die oft unterschiedlichen Sichtweisen von Gericht und Anwalt in Form von eigens passenden Mustern berücksichtigt. Zusätzliche Hilfe für das Auffinden von Mustern bietet das alphabetische Musterverzeichnis. Besonders hilfreich für die Praxis ist die bewährte Tabelle pfändbarer Gegenstände.

Jede Fallkonstellation in der Zwangsvollstreckung bzw. Zwangsversteigerung ist zum einen kommentiert und zum anderen als Mustervorschlag dokumentiert. Das Werk hilft sehr bei der Fertigung der verschiedenen vollstreckungsrechtlichen Anträge.

**Stephan Lofing,
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht**

**Günther Roth / Holger
Gesetz betreffend die**



**Altmeppen
Gesellschaften mit be-
schränkter Haftung: GmbHG**

C.H. Beck Verlag, 8., neubearbeitete Auflage 2015, 1445
Seiten, EUR 99,00, ISBN 978-3-406-67099-2

Die GmbH ist mit weit über 1,1 Millionen GmbHs die mit Abstand beliebteste Gesellschaftsform in Deutschland. Die unterschiedlichen Einsatzbereiche und Organisationsformen machen sie für Kleinunternehmen ebenso wie für den Mittelstand und Großunternehmen attraktiv. Längst ist der Roth/Altmeppen ein Begriff in der Kom-

mentarliteratur zum GmbH-Recht. Nur drei Jahre nach der 7. Auflage überzeugt der neu erschienene Kommentar abermals rundum.

Die Rechtsentwicklung seit Inkrafttreten des MoMiG 2008 bleibt ungebrochen lebhaft; mehrere bedeutsame Entscheidungen des BGH haben das GmbH-Recht teils grundlegend verändert, weshalb die Kommentierung an vielen Stellen neu gefasst worden ist. Genannt seien hier etwa die jüngsten Entscheidung des BGH zur Auslandsbeurkundung bei Anteilsübertragungen (§ 15 Rn. 89 ff.), zur Korrektur einer unrichtigen notariellen Gesellschafterliste durch den Geschäftsführer (§ 16 Rn. 47 ff.), zur Haftung für massverkürzende Zahlungen der Gesellschaft (§ 64 Rn. 15 ff.) oder zur Aufrechnung gegenüber einem Erstattungsanspruch aus § 64 GmbHG (§ 64 Rn. 75 ff.). Die Neuauflage berücksichtigt zudem die neuen Bestimmungen zur Frauenquote nach dem Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen (§ 36 n.F. und § 52 Rn. 47a ff.) ebenso wie das neue Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz (§ 42 Rn. 21a ff.) oder das neue Recht der Gesellschafterdarlehen, das jetzt geschlossen im Anhang zu § 30 kommentiert wird. Für die Praxis bedeutsam wegen der häufig unterschätzten erheblichen Haftungsrisiken sind die Ausführungen zum Themenkomplex der Insolvenverschleppung und der Insolvenzantragspflicht (Vorb. § 64). Nicht nur Gesellschafter werden schließlich die detaillierten Kommentierungen zu den Beschlussmängeln (§ 47 Rn. 91 ff.) zu schätzen wissen, um so aufwendige Auseinandersetzungen über die Wirksamkeit von Beschlüssen künftig zu vermeiden.

Literatur und Rechtsprechung sind mit Stand Juli 2015 umfassend ausgewertet, sowohl für die Beratungspraxis als auch die Wissenschaft werden stets gut verwertbare praktische Lösungsansätze formuliert. Dabei werden nicht nur höchstrichterliche Entscheidungen dogmatisch überzeugend eingeordnet, sondern regelmäßig auch Konstellationen erörtert, zu denen bislang keine höchstrichterliche Rechtsprechung vorliegt. Dezidiert vertritt der

Kommentar eigene Meinungen in erfrischend deutlicher Sprache („die Instanzgerichte sind mit den Vorgaben des BGH offenbar überfordert“, § 35 Rn. 85), ohne dabei an Schärfe in der Argumentation zu verlieren. Nur beispielhaft sei hier die Kommentierung zu den Beschränkungen des § 181 BGB im Rahmen der Einmanngesellschaft („völlig sinnlose Regelung des § 35 III 1“, § 35 Rn. 91) genannt.

Sauber und optisch schnell erfassbar trennt der Kommentar stets zwischen der Wiedergabe der Rechtsprechung und den eigenen Stellungnahmen. Sinnvoll ausgewählte, im Text in Fettdruck hervorgehobene Schlagworte – mitunter auch ganze Passagen – ermöglichen eine schnelle erste Lektüre. Da gerade das Gesellschaftsrecht als Materie ständig im Fluss ist, ist man für die vielen eigenständigen Argumentationen dankbar, die den Leser zum kritischen Hinterfragen vieler Urteile und zum Mit- und Weiterdenken auffordern.

Der Kommentar ist nicht zuletzt wegen seines unschlagbar günstigen Preises für Rechtsanwälte, Richter und Notare ebenso wie für Unternehmer, Unternehmensberater und Steuerberater eine kaum zu überschätzende Hilfe. Seine durchgehend gut verständliche Sprache sowie die vielen, sorgfältig aufeinander abgestimmten Verweise lassen die Lektüre – auch für Nicht-Juristen (für Kommentare leider noch immer nicht selbstverständlich) – zu einem uneingeschränkten Gewinn werden. Die überzeugende Verbindung von schlagender Argumentationskraft mit seiner unvergleichlichen präzisen Knappheit macht diesen Kommentar zu einem unerlässlichen Begleiter bei der Arbeit im GmbH-Recht, für den ersten Zugriff ebenso wie für die Entwicklung von überzeugenden eigenen Argumentationen – und zu einer echten Konkurrenz für manchen Großkommentar.

Dr. Lucas Elmenhorst M.A.,
Rechtsanwalt

Wichtiger Hinweis!

Bitte teilen sie uns alle **Änderungen Ihrer Anschrift** mit, damit wir Sie auch künftig mit dem **Berliner Anwaltsblatt** erreichen können.

CB-Verlag Carl Boldt · Telefon (030) 833 70 87 · E-Mail: info@cb-verlag.de

VERANSTALTUNGEN DES BERLINER ANWALTSVEREINS

Datum/Ort	Titel/Referent/Gebühr/Anmeldung
05.04.2016 Beginn: 18 Uhr Ende: 20 Uhr Ort: INHAUS GmbH Klosterstr. 64 10179 Berlin	Arbeitskreis Mietrecht und WEG Die Mieterdienstbarkeit und andere Spezialitäten im Gewerberaummietrecht RA Johannes Hofele Anmeldung: ak-miete-weg@berliner-anwaltsverein.de
06.04.2016 Beginn: 18:30 Uhr Ende: 20:30 Uhr Ort: INHAUS GmbH Klosterstr. 64 10179 Berlin	Arbeitskreis Arbeitsrecht Aktuelle arbeitsrechtliche Entscheidungen des EuGH Herr Prof. Dr. Peter Hantel Rechtsprechungsübersicht: Frau RA Claudia Frank Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de
06.04.2016 Beginn: 18 Uhr Ende: 20 Uhr Ort: N.N.	Arbeitskreis Mediation in Kooperation mit dem Arbeitskreis Erbrecht Mediation und Schiedsgericht im Erbrecht Notarin und Mediatorin Jutta Hohmann, Notar und Schiedsrichter (DSE) Harald K. Thiele Anmeldung: ak-erbrecht@berliner-anwaltsverein.de
09.04.2016 Beginn: 9:30 Uhr Ende: 15:30 Uhr Ort: Hotel Berlin Lützowplatz 17 10785 Berlin	Neue Rechtsprechung des BGH in Familiensachen Versorgungsausgleich – Unterhaltsrecht – Vermögensausgleich – Ehevertragsrecht – aktuelle Entscheidungen des BGH in Familiensachen Hans-Joachim Dose, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Teilnahmegebühr: 225 EUR für Mitglieder der AG Familienrecht, der AG Erbrecht und des Forums Junge Anwaltschaft, 265 EUR für Nichtmitglieder Weitere Informationen unter: http://familienanwaelte-dav.de/ Anmeldung unter: info@cp-bonn.de
20.04.2016 Beginn: 18:30 Uhr Ende: 20:30 Uhr Ort: Kaiserin-Augusta- Saal des Besucher- und Schulungszen- trum Berlin Karl Storz GmbH & Co. KG Scharnhorststr. 3 10115 Berlin	Arbeitskreis Strafrecht – gemeinsame Veranstaltung mit dem AK Verkehrsrecht Ausgewählte psychologische Einflüsse im Gerichtssaal Psychologin und promovierte Juristin Frau Dr. Madeleine Bernhardt Anmeldung: ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de
20.04.2016 Beginn: 18 Uhr Ende: 20 Uhr Ort: DAV-Haus Littenstraße 11 10179 Berlin	Beraterhaftung und Honoraranfechtung in der Krise Dr. Volker Beissenhertz, LL.M., RA, Berlin Teilnahmebeitrag für BAV-Mitglieder: 40 Euro, Nichtmitglieder: 70 Euro Anmeldung per Fax: 030 251 32 63 oder per E-Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de

28./29.04.2016

Beginn: 13:30 Uhr

Ende: 17 Uhr

Ort: Pestana Hotel

Berlin-Tiergarten

Stülerstraße 6

10787 Berlin

3. Deutscher IT-Rechtstag

RA Anna Cardillo, Hamburg; RA Tim Becker, Lübeck; Dr. Jana Moser, Berlin;

RA Sönke Lund, Barcelona, uvm.

Teilnahmegebühr: 450 EUR Mitglieder davit (Arbeitsgemeinschaft IT-Recht) und

FORUM Junge Anwaltschaft; 495 EUR Nichtmitglieder; 185 EUR

Teilnahme nur am Donnerstag, den 28. April 2016; zzgl. gesetzl. USt.

Ansprechpartner: RA Mathis Gröndahl, groendahl@anwaltakademie.de

Anmeldung unter: <https://www.anwaltakademie.de/anmeldung/3-it-rechtstag/register>**04.05.2016**

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 20:30 Uhr

Ort: DAV-Haus

Littenstr. 11

10179 Berlin

Arbeitskreis Arbeitsrecht

Arbeitsmigration (Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte)

RA Sven Hasse, Rechtsprechungsübersicht: Frau RA Helene Anders

Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de

12.05.2016

Beginn: 18 Uhr

Ende: 20 Uhr

Ort: INHAUS GmbH

Klosterstraße 64

10179 Berlin

Arbeitskreis Verkehrsrecht

Aktuelle Rechtsprechungsübersicht und verkehrsrechtliche Themen

RA Becker & Gülpen

Anmeldung: ak-verkehr@berliner-anwaltsverein.de

Alle Veranstaltungen mit (FAO-)Teilnahmebescheinigungen.**Teilnahmegebühren zuzüglich Umsatzsteuer.****Anmeldung unter mail@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax (030) 251 32 63.****Weitere Informationen / Veranstaltungen: www.berliner-anwaltsverein.de**

Die Mai-Ausgabe des **Berliner Anwaltsblatt** steht ganz im Zeichen
des vom 1. - 3. Juni 2016 in Berlin stattfindenden

67. Deutschen Anwaltstag

Nutzen Sie das redaktionelle Umfeld des

Berliner Anwaltsblatt

um alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
in Berlin und Brandenburg mit einer Anzeige auf Ihre
Dienstleistungen und Produkte aufmerksam zu machen.

Anzeigenschluss: 25. April 2016

CB-Verlag Carl Boldt · Telefon (030) 833 70 87 · E-Mail cb-verlag@t-online.de

Repräsentativer Kanzleiraum am Ludwigkirchplatz

Altbaubüro über zwei Etagen, Zimmer im Vorderhaus
ca. 25m² mit Blick auf den Ludwigkirchplatz
in Bürogemeinschaft zu vermieten.

Mitbenutzung Empfangsbereich, großes Besprechungszimmer mit angrenzendem eigenen Hofgarten, moderne Bürotechnik vorhanden.

Kontakt:

RAin Claudia Mösch · E-Mail: claudia@moesch.de

Kanzlei sucht Kollegin / Kollegen im Zuge eines Standortwechsels in Berlin-Mitte zur Zusammenarbeit.

Telefon (030) 20 62 48 90 · E-Mail: office@bgkw-law.de
www.bgkw-law.de

Kanzleiräume am Olivaer Platz

in schöner, großzügiger Rechtsanwaltskanzlei – Anwaltsbüro ca. 26 qm, Sekretariat ca. 14 qm zzgl. ca. 60 qm zur gemeinschaftlichen Nutzung – in ruhiger Seitenstraße zu vermieten.

Mitbenutzung der vorhandenen Infrastrukturen und des repräsentativen ca. 46 qm großen Besprechungsraums nach Absprache möglich. Mietvorstellung: 650,00 €/mtl. netto. Bevorzugt Mitglieder der Rechtsanwalts- bzw. Steuerberaterkammer.

Kontakt: rakanzleiolivaerplatz@gmail.com

Büroraum Charlottenburg

Schöner, heller, ruhiger Büroraum, ca. 24 m² ab sofort in gepflegter, stilvoller Kanzlei (Altbau) zu vermieten. Sekretariatsdienstleistungen möglich. Lage zentral und ruhig. Angenehme und kollegiale Atmosphäre.

Kontakt: 88717981 www.kanzlei-offermann.de

Ihre Kanzlei Zweigstelle am Hackeschen Markt

Moderne Räume in Büro-Gemeinschaft zur Mit-Nutzung
Günstig gelegen und preiswert: Tel. 030 - 311 69 85 95

Wir sind eine mittelständische Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei im Süden von Berlin mit 5 RAen (davon 2 Anwaltsnotaren) und 10 Mitarbeitern.

Wir suchen für unser umfangreiches Familienrechtsdezernat **Rechtsanwalt/in, bevorzugt Fachanwalt/in**. Wir bieten angenehme Arbeitsbedingungen bei guter Honorierung. Wir erwarten Teamfähigkeit und Freude an der Arbeit.

Bewerbungen an:

Rechtsanwältin und Notarin - FA FamR Martina Knebel
- RAe Knebel & Partner - Partnerschaftsgesellschaft -
Johannisthaler Chaussee 333 - 12351 Berlin -
mail@RA-Knebel.com

Wir suchen

Rechtsanwalt (m/w) Bereich Immobilienrecht,

insbesondere Miet-/Wohnungseigentumsrecht für Voll- o. Teilzeittätigkeit. Sie sollten über Berufserfahrungen und vertiefte Kenntnisse im Miet-/Wohnungseigentumsrecht verfügen. Ihre Arbeitsweise sollte durch ein selbstständiges, genaues und engagiertes sowie wirtschaftliches Vorgehen geprägt sein. Wir bieten Ihnen u. a. die Möglichkeit, sich laufend fortzubilden und den Fachanwaltstitel für Miet- und Wohnungseigentumsrecht zu erwerben. An unserem Kanzleisitz bietet sich ein attraktives Umfeld und erwartet Sie ein freundliches und kollegiales Team.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an

Kanzlei **HAGEN**

Kurfürstendamm 36, 10719 Berlin, office@ra-hagen.de

Immobilienrechtlich ausgerichtete Kanzlei nahe Leipziger Platz bietet für gestandene/n Kollegen/in mit eigenem Dezernat Büroraum in repräsentativer Lage.

Sekretariatsarbeitsplatz sowie eine moderne Büroinfrastruktur stehen zur Verfügung.

Kontakt:

Rechtsanwältin Steeger Partnerschaftsgesellschaft mbB,
Leipziger Straße 124, 10117 Berlin
Telefon: 030/263 91 28-14

Anwaltservice für alle Fälle

Ch. Schellenberg

Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

Zusammenarbeit mit Perspektive

Rechtsanwalt und Notar, mit alteingesessener Kanzlei am Kurfürstendamm sucht etablierte/n Kollegin/Kollegen für Zusammenarbeit.

berlin@rechtsanwalt-fietz.de

Für unsere gut eingeführte Sozietät mit Rechtsanwalt/Fachanwalt/Steuerberater suchen wir zur Verstärkung unseres Teams

Kollegen/in

vorzugsweise mit Tätigkeits- oder Interessenschwerpunkten auf den Gebieten des Miet-, WEG-, öffentlichen/privaten Baurechts oder Steuerrechts. Ein eigener Mandantentamm wäre willkommen, aber nicht Voraussetzung.

Wir sind auf den Gebieten des Bank- und Kapitalmarktrechts (für Banken und Finanzdienstleister), Gesellschafts-, Arbeits- und Immobilienrechts sowie des Steuerrechts tätig. Moderne Räumlichkeiten an mehreren Standorten in und demnächst auch außerhalb Berlins sowie gute EDV-Infrastruktur werden geboten.

BPS BULTMANN PARTNERSCHAFT,
RA Stephan J. Bultmann

Oranienburger Chaussee 62, 13465 Berlin
Tel: 030/767752013, s.bultmann@bps-recht.de,
www.bps-recht.de

Kanzleiräume City-West gesucht

Bürogemeinschaft von 3 Anwälten sucht neue Kanzleiräume ab 06/2016 in City-West bis 140 qm. Ideal wären 5 Büroräume (davon 2 große für Sekretariat und Besprechungsraum), denkbar wäre auch Untermiete entsprechender Räume in bestehender Kanzlei.

RA Pitz-Paal - Tel. 030/881 28 18 - mail@spkanzlei.de

Wir - zugelassen als Rechtsanwälte in 12/2015 - **suchen Möglichkeiten einer Festanstellung**, alternativ einer freien Mitarbeit in einer Kanzlei. FA-Lehrgang IT-Recht wurde belegt. Interessenschwerpunkt liegt im allg. Zivil- (Fernabsatz, Kaufrecht etc.), Gaststätten-, Gewerbe-, Internet-, Ordnungswidrigkeiten-, Sozial-, Verbraucherschutz-, Vertrags-, Verwaltungsrecht. Sprachen: Englisch (sehr fließend), Türkisch (sehr fließend).

Kontakte: **RAe Atilla Vardar und Mesut Vardar**;
vardar@posteo.de, Mobil: 015206204816

Kanzleiräume City-West gesucht

Bürogemeinschaft von 3 Anwälten sucht neue Kanzleiräume ab 06/2016 in City-West bis 140 qm. Ideal wären 5 Büroräume (davon 2 große für Sekretariat und Besprechungsraum), denkbar wäre auch Untermiete entsprechender Räume in bestehender Kanzlei.

RA Pitz-Paal - Tel. 030/881 28 18 - mail@spkanzlei.de

Büroräume Ku'damm – Höhe Olivaer Platz

Steuerberatungsgesellschaft bietet Büroräume zur Untermiete an. Nutzung der Gemeinschaftsinfrastruktur, des Besprechungszimmers und die Anmietung eines Parkplatzes sind möglich.

Telefon: 030/885735-0 Mail: Kleppeck@kwwm.de

Schöner Büroraum (ca. 18 qm)

in einer modern eingerichteten Kanzlei, sehr zentral in Prenzlauer Berg (Schönhauser Allee/Schwedter Straße) zu vermieten an Kolleg(inn)en, ab 1. April 2016.

Synergien und kollegiale Zusammenarbeit erwünscht.

Kontakt: **RA Alexander Polte** Telefon: 030 405056215

Wir sind eine mittelständische Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei im Süden von Berlin mit 5 RAen (davon 2 Anwaltsnotaren) und 10 Mitarbeitern.

Wir suchen für unser umfangreiches Familienrechtsdezernat **Rechtsanwalt/in, bevorzugt Fachanwalt/in**. Wir bieten angenehme Arbeitsbedingungen bei guter Honorierung. Wir erwarten Teamfähigkeit und Freude an der Arbeit.

Bewerbungen an:

Rechtsanwältin und Notarin - FA FamR Martina Knebel

- RAe Knebel & Partner - Partnerschaftsgesellschaft -

Johannisthaler Chaussee 333 - 12351 Berlin -

mail@RA-Knebel.com

Nachfolger/in für arbeitsrechtlich orientierte

Einzelkanzlei im Berliner Norden gesucht

Kontakt unter bueroimnorden@gmx.de

2 Büroräume in seit Jahrzehnten etablierten Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei in unmittelbarer Nähe des S-Bhf. Grünau ab sofort und gesamtes Erdgeschoss mit 5 Büroräumen ab 2017 zu vermieten u. U. auch Gründung einer Bürogemeinschaft mit Rechtsanwalt und Notar.

Kontakt: notar-hohensee@notar-bickel.de

Rechtsanwältin bietet Kollegin/en mit eigenem Mandantenstamm Zusammenarbeit in Bürogemeinschaft, gerne auch als Zweigstelle. Repräsentative Büroräume in unmittelbarer Nähe zum Kurfürstendamm, beste Infrastruktur und Sekretariat werden angeboten.
RACharlottenburg@t-online.de



Anzeigenschluss

für Heft 4/2016 des

Berliner Anwaltsblatts

ist am **31. März 2016**

E-Mail: cb-verlag@t-online.de

Dieser Platz war für Ihre Anzeige reserviert!
Aber leider lag Ihr Auftrag nicht rechtzeitig bis zum Anzeigenschluss vor.

Unsere E-Mail: cb-verlag@t-online.de

Terminsvertretungen

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Terminsvertretungen vor dem Familiengericht Treptow/Köpenick

Erfahrener Familienrechtler (Fachanwalt für Familienrecht) vertritt Sie und Ihre Mandanten gerne vor dem neu eingerichteten Familiengericht Treptow/Köpenick.

Tüxen Schaefer Rechtsanwälte

Oberspreestr. 182 · 12557 Berlin · Tel.: (030) 536 99 444
Fax: 030-536 99 445 · E-Mail: kontakt@tuexen-rae.de

Terminsvertretungen an allen Amts- und Landgerichten im Großraum Hannover/Braunschweig

RA Michael Richter

Friesenstr. 48a · 30161 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 · Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

ciper & coll.

RECHTSANWÄLTE

Wir übernehmen Termins- und Gerichtsvertretungen im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf

RA Dr. Dirk Christoph Ciper, LL.M.
Kurfürstendamm 217, 10719 Berlin, Tel. 030-853 20 64,
E-Mail: RA.Ciper@t-online.de, www.Ciper.de

Terminsvertretungen vor den Gerichten in Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben übernehmen

Bohn & Kollegen · Rechtsanwälte
Ostrower Wohnpark 2 · 03046 Cottbus
Telefon: 03 55/3 83 24 30 · Fax: 03 55/3 83 24 31

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht
sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwalt **Thomas Küppers**

Kanzlei Scherbarth, · Hergaden · Küppers · Käthe
Magdeburger Straße 21 · Telefon: 03381/324-717
14770 Brandenburg · Telefax: 03381/30 49 99
E-Mail: kanzlei@scherbarth-partner.de

4000 Berliner Bau-Ingenieure suchen einen Rechtsanwalt.

Die Chance für Sie!

Nutzen Sie die Gelegenheit, in der Zeitschrift für die im Bauwesen
tätigen Ingenieure „**Baukammer Berlin**“ mit einer Anzeige
auf Ihre Kanzlei aufmerksam zu machen.

Anzeigenschluss für Heft 2/2016 ist am 6. Junii 2016

Nähere Informationen erhalten Sie beim

CB-Verlag Carl Boldt

Baseler Straße 80 · 12205 Berlin · Telefon (030) 833 70 87 · E-Mail: cb-verlag@t-online.de

RA-MICRO Anwaltsworkshops



Kostenlose Teilnahme
Inkl. Fingerfood-Bufferet

Für RA-MICRO Anwender:

- 13.04. **RA-MICRO Gebührenprogramm** – ZV-Abrechnungen leicht gemacht
- 27.04. **RA-MICRO E-Workflow** – Einführung in E-Akte und E-Postkorb
- 11.05. **RMO VS** – Elektronische Korrespondenz mit Rechtsschutzversicherern
- 25.05. **RA-MICRO ZV** – Das neue ZV-Formular für Gerichtsvollzieher-Aufträge

jeweils 17 – 18.30 Uhr
Ort: **Europa-Center**, Tauentzienstr. 9 – 12, 10789 Berlin

Für alle Anwälte:

- 06.04. **iPhone und iPad als Begleiter der anwaltlichen Berufspraxis** – Tipps und Tricks
- 20.04. **iPhone und iPad als Begleiter der anwaltlichen Berufspraxis** – Tipps und Tricks
- 04.05. **iPhone und iPad als Begleiter der anwaltlichen Berufspraxis** – Tipps und Tricks
- 18.05. **iPhone und iPad als Begleiter der anwaltlichen Berufspraxis** – Tipps und Tricks

jeweils 17 – 18.30 Uhr
Ort: **RA-MICRO Go Store**, Marburger Str. 14, 10789 Berlin

Jetzt anmelden

Tel.: +49 (0) 30 435 98 500
vertrieb@ra-micro.de

**RA-MICRO**
KANZLEISOFTWARE